



Beilagen
RU4-U-434/031-2015
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: http://www.noel.gv.at DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Mag. Johann Lang	15205		17. November 2015

Betrifft
Wopfinger Transportbeton GmbH und Marchart GmbH; „*Schotterabbau Inzersdorf-Getzersdorf*“; Genehmigung gemäß §17 UVP-G 2000

Bescheid

Die Wopfinger Transportbeton GmbH und Marchart GmbH haben die Genehmigung für das Vorhaben „*Schotterabbau Inzersdorf-Getzersdorf*“ gemäß §§ 5 und 17 UVP-G 2000 beantragt. Dieses Vorhaben beabsichtigt die Erweiterung bereits am Standort bestehender Schotterabbaue. Der Antrag impliziert auch alle Genehmigungsanträge, die in den vom Vorhaben angesprochenen Rechtsmaterien einschlägig gründen. Mit diesem Antrag sind konsolidierte Projektunterlagen, Stand Oktober 2015, verbunden.

Unter Bezugnahme auf das letztgültig eingereichte Projekt und die im Spruchteil E zusammengefasste Projektbeschreibung sowie das Ergebnis der fachlichen Beurteilung (= Umweltverträglichkeitsgutachten – UVG vom Juli 2015) wird die nachstehend dargestellte Entscheidung gefällt:

Spruch

Spruchteil A (Genehmigung)

Der Wopfinger Transportbeton GmbH und der Marchart GmbH wird die **Genehmigung** für das Vorhaben „*Schotterabbau Inzersdorf-Getzersdorf*„ erteilt.

Das Vorhaben ist entsprechend den mit einer Bezugsklausel versehenen Projektunterlagen unter Zugrundelegung der in der UVE formulierten Maßnahmen sowie der Projektbeschreibung (zusammenfassend Spruchteil E des Bescheides) auszuführen und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Vorschriften in den Spruchteilen B und C dieses Bescheides Änderungen ergeben.

Die im Spruchteil B angeführten Auflagen und Bedingungen sowie die im Spruchteil C vorgegebenen Fristen sind bei Errichtung und Betrieb der Anlagen einzuhalten.

Soweit die Zustimmung Dritter für das Vorhaben notwendig ist, wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte erteilt.

Diese Genehmigung umfasst folgende materienrechtliche Genehmigungen bzw. Bewilligungen:

- I. Bewilligung gemäß **NÖ Naturschutzgesetz 2000** - NÖ NSchG 2000 für die Errichtung, Erweiterung und Rekultivierung einer Materialgewinnungsanlage.
- II. Bewilligung gemäß **Mineralrohstoffgesetz** – MinroG für den geplanten Materialabbau sowie die Errichtung von obertägigen Bergbauanlagen.
- III. Bewilligung gemäß **Wasserrechtsgesetz 1959** – WRG 1959 zur Errichtung von 2 Bohrbrunnen auf Gst. Nr. 1818, KG Inzersdorf und zur Entnahme von max. 27,8 l/s bzw. 1.600 m³/d bzw. 285.000 m³/a Grundwasser aus jeweils einem Brunnen zum Zwecke der Kieswäsche und zur Versickerung der entnommenen Wässer im Wege der indirekten Kreislaufführung über Schlammbecken.

Das Wasserbenutzungsrecht ist mit den verfahrensgegenständlich angesprochenen neuen Brunnen verbunden.

Spruchteil B (Auflagen und Bedingungen)

I. Agrartechnik/Boden:

1. Um Staunässe auf den eingeschlammten Flächen für die nachfolgende landwirtschaftliche Nutzung hintanzuhalten, ist das eingeschlammte Material regelmäßig zu beproben. Bei Durchlässigkeitsbeiwerten von 10^{-6} m/s und darunter sind die Schlammbecken nicht ganz bis auf eine Höhe von 2,0 m über HGW einzuschlämmen und ist im Bereich 1,5 bis 2,0 m über HGW, nach dem Austrocknen des eingebrachten Schlammes, die Beckenfläche mit einer 0,5 m starken Abraumschicht zu überschütten und ist erst darauf der Humus als Rekultivierungsschicht aufzubringen.

II. Bautechnik:

1. Die Herstellung der Grubenböschungen hat derart zu erfolgen, dass die umgebenden Sicherheitswälle bis zur endgültigen Rekultivierung dauerhaft standfest bleiben und die Sicherheitsabstände zu den umgebenden Grundstücken und Einbauten projektgemäß eingehalten werden.
2. Vor Beginn der Arbeiten im Bereich der Freileitungsmasten der 110 kV Freileitung (Masten 39 und 41) ist mit dem zuständigen EVU nachweislich das Einvernehmen herzustellen und die Vorgehensweise beim Abtrag vor Ort abzustimmen.
3. Im Bereich der für die betriebsinterne Materialverfuhr erforderlichen Querungen von Straßen und Wegen sind allfällig erforderliche Schutzmaßnahmen von Einbauten nachweislich im Einvernehmen mit dem Einbauträger festzulegen. Dies betrifft insbesondere die ÖPT-Leitung östlich des Abbaugbietes entlang der Landesstraße L113 sowie den Kanal DN 400 und die Wasserleitung entlang des Nordrandes des Grundstücks Nr. 971, KG Walpersdorf, beide entlang der Turmstraße von Walpersdorf hin zur L113 „Traismauer Straße“.
4. Hinsichtlich der ÖPT-Leitung nördlich der KG Grenze Walpersdorf-Inzersdorf auf Grundstück Nr. 1824, KG Inzersdorf, im Abbaufeld „Inzersdorf“, ist mit dem Einbauten-träger nachweislich das Einvernehmen hinsichtlich der Entfernung oder Verlegung herzustellen.

5. Die fachgerechte Aufstellung der Container entsprechend der Nutzung und den Herstellerangaben sowie den Erfordernissen der Tragsicherheit (insbesondere der Schneelast), Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind von hierzu Befugten zu bescheinigen und sind eventuell notwendige Maßnahmen durchzuführen.
6. In den bestehenden Sanitärcontainern eingerichtete Wasserentnahmestellen ohne nachweisliche Trinkwasserqualität sind unverzüglich mit dem Verbotssymbol für „Kein Trinkwasser“ gemäß der Kennzeichnungsverordnung – KennV dauerhaft zu kennzeichnen. Die Umsetzung der Maßnahme ist zu dokumentieren und der Behörde zur Kenntnis zu bringen.
7. Die Verstärkungen an der bestehenden Flugdachkonstruktion über dem zentralen Dieselaggregat sind unverzüglich herzustellen. Die Umsetzung der Maßnahme ist zu dokumentieren und der Behörde zur Kenntnis zu bringen.
8. Der projektgemäße Anfahrerschutz der bestehenden Flugdachkonstruktion über der Radlader-Abstellfläche ist unverzüglich herzustellen. Die Umsetzung der Maßnahme ist zu dokumentieren und der Behörde zur Kenntnis zu bringen.
9. Die Stützen des bestehenden Flugdaches über der Betankungsfläche sind unverzüglich gegen Anfahren zu schützen. Die Umsetzung der Maßnahme ist zu dokumentieren und der Behörde zur Kenntnis zu bringen.
10. Die bewilligte Tankanlage inklusive der Betankungsfläche ist bescheidgemäß herzustellen bzw. unverzüglich so abzuändern, dass kein Oberflächenwasser von den angrenzenden Flächen auf die Betankungsfläche gelangt, und umgekehrt. Die Umsetzung der Maßnahme ist zu dokumentieren und der Behörde zur Kenntnis zu bringen.
11. Die fachgerechte Ausführung der Brückenkonstruktion über das Gerinne auf dem Grundstück Nr. 946/1, KG Walpersdorf, entsprechend den statischen Berechnungen ist von einem hierzu Befugten (z.B.: Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung) zu bestätigen.
12. Die Brückenkonstruktion ist in dreijährlichem Intervall einer Inspektion durch einen hierzu Befugten (z.B.: Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung) zu unterziehen. Über die Inspektionen sind Protokolle zu erstellen, diese sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
13. Der Schranken an der Brückenkonstruktion ist versperrbar und umfahrssicher auszuführen und außerhalb der Betriebszeiten gesperrt zu halten.

III. Deponietechnik/Gewässerschutz:

Auflagen Materialentnahme

1. Die Materialentnahme ist abschnittsweise durchzuführen. Die Abbausohle ist nach Einlage 8 im ergänzten Projekt vom 06. August 2014 „Abbauplan bzgl. UVE für den Schotterabbau Inzersdorf-Getzersdorf, Ergänzte Unterlagen“, 0,25 m über HGW herzustellen.

Für den Abbau Inzersdorf gelten folgende Höhenlagen:

Im Norden: 211,25 m ü.A.

Im Südwesten: 212,85 m ü.A.

Im Südosten: 212,45 m ü.A.

Für den Abbau Walpersdorf gelten folgende Höhenlagen:

Im Nordwesten: 213,65 m ü.A.

Im Nordosten: 213,05 m ü.A.

Im Südwesten: 215,25 m ü.A.

Im Südosten: 214,25 m ü.A.

Allfällige Unterschreitungen sind mit geeignetem, gleichwertigem, grubeneigenem Material (sogenannter Wandschotter) umgehend wieder zu beseitigen.

2. Die Aufhöhung der Abbausohle ist entsprechend Einlage 8 im ergänzten Projekt vom 06. August 2014 „Abbauplan bzgl. UVE für den Schotterabbau Inzersdorf-Getzersdorf, Ergänzte Unterlagen“, bis 2,0 m über HGW ausschließlich mit geeignetem, grubeneigenem Material (ohne grundwasserbeeinträchtigende Stoffe, kein Humus, kein humoser Abraum, frei von fäulnisfähigen organischen Substanzen) durchzuführen.

Für das Abbaufeld Inzersdorf gelten folgende Höhenlagen:

Im Norden: 213,00 m ü.A.

Im Südwesten: 214,60 m ü.A.

Im Südosten: 214,20 m ü.A.

Für den Abbau Walpersdorf gelten folgende Höhenlagen:

Im Nordwesten: 215,40 m ü.A.

Im Nordosten: 214,80 m ü.A.

Im Südwesten: 217,00 m ü.A.

Im Südosten: 216,00 m ü.A.

3. Die Aufhöhung ist fortlaufend durchzuführen, woraus sich ergibt, dass maximal eine Fläche von 4,5 ha ohne die Mindestüberdeckung von 2,0 m über HGW mit grubeneigenem Material bestehen darf.

4. Sollte sich im Zuge des Abbaus herausstellen, dass nicht ausreichend grubeneigenes Material für die Aufhöhung der gesamten Grubensohle bis 2,0 m über HGW zur Verfügung steht, so ist die Abbausohle nur soweit abzusenken, dass eine ordnungsgemäße Aufhöhung gewährleistet werden kann.

Die projektierte Materialbilanz ist zumindest halbjährlich nachvollziehbar nachzuprüfen und zu überarbeiten; die Ergebnisse sind zu dokumentieren und dem Aufsichtsorgan nach Vorliegen für den Jahresbericht zu übergeben.

5. Trenndämme der Aufschlammbecken sind aus grubeneigenem, bindigem Material (z.B. Schlammgut, Abraum) herzustellen.
6. Zur leichteren Ableitung der absoluten Höhe der Abbausohle sind an den 4 Eckpunkten jedes Abbaufeldes auf Geländeneiveau von einem Fachkundigen auf dem Gebiete des Vermessungswesens Fixpunkte herzustellen und an das staatliche Messnetz anzuschließen. Die Situierung der Fixpunkte ist planlich darzustellen (Lage- und Höhenkoten in m ü.A.).

Diese Unterlage ist dem Aufsichtsorgan in zweifacher Ausfertigung vor Beginn der Abbauarbeiten für die Behörde vorzulegen.

7. Zur leichteren weiteren Kontrolle der Abbautiefe sind bei Erreichen der genehmigten Abbautiefe Fixpunkte herzustellen. Diese Fixpunkte (z.B. Eisenstangen) sind rasterförmig in Abständen von ca. 200 m zu setzen, in ein Betonfundament (30x30x30) einzubetten, lage- und höhenmäßig einzumessen und mit den Höhenkoten dauerhaft zu beschriften und zu markieren.

Ein Plan mit den Höhenkoten und Lagekoordinaten dieser Punkte an der Grubensohle ist dem Aufsichtsorgan in zweifacher Ausfertigung bei Abbauende im (Unter-) Abschnitt für die Behörde vorzulegen.

8. Der Anlagenzustand (Abbau, Aufhöhung, Schlammbereiche, Rekultivierungsmaterial, Böschungsneigungen, Sondenlage etc.) ist mindestens einmal im Jahr durch einen hierzu befugten Fachmann (z.B. Zivilingenieur) in Form einer Geländeaufnahme mit entsprechenden Beschriftungen darstellen zu lassen und dem Aufsichtsorgan in zweifacher Ausfertigung für die Behörde vorzulegen.

9. Das Abbaugelände (=gesamtes Projektareal mit Abbau, Aufhöhung, Infrastruktur) ist gegenüber den Grundstücksgrenzen fremder Grundstücke bis zum Abschluss der Abbauarbeiten durch Erdwälle in der Höhe von mindestens 1,5 m dauerhaft abzusichern. Gegenüber den befestigten Verkehrsflächen auf den Grundstücken Nr. 1816, KG Inzersdorf, und 969, KG Walpersdorf, hat eine Absicherung mit einem standfesten und

mindestens 1,5 m hohen Maschengitterzaun zu erfolgen. Dieser Zaun ist an seinen Enden in die Erdwälle so einzubinden, dass ein Umfahren ausgeschlossen werden kann.

10. Der Fuß des Sicherungswalles muss zur Böschungsoberkante einen Mindestabstand von 0,5 m besitzen. Gegenüber Anrainergrundstücken sind folgende Mindestschutzstreifen aus gewachsenem Boden zu belassen:
 - gegenüber Feldwegen: 5 m
 - gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen je nach Straßentyp: A – 40 m; S – 25 m; B – 15 m; L (z.B. L113 im Osten) – 10 m
 - gegenüber sonstigen Anrainerflächen: 3 m
 - gegenüber Windschutzgürtel: 20 m (Abstimmung mit Forsttechniker erforderlich)
 - gegenüber dem Gerinne auf Gst. Nr. 946/1, KG Walpersdorf: 5 m
 - gegenüber dem Mastmittelpunkt der 110 kV-Freileitung: 10 m
 - gegenüber dem Mastmittelpunkt der 20 kV-Freileitung: 5 m
11. An allen Ein- und Ausfahrten sind Tore oder Schranken, welche versperrbar eingerichtet sein müssen, anzubringen. Diese Einrichtungen sind in einem Abstand von mindestens 18 m zur Grundgrenze der Verkehrsfläche anzuordnen.

Die Einfahrt ist während der Zeit, in der das Areal unbewacht ist, gesperrt zu halten.
12. Bei allen Ein- und Ausfahrten sind dauerhafte Tafeln mit Namen und Anschrift des Betreibers anzubringen. Bei allen Ein- und Ausfahrten und an den Eckpunkten des Abbaugebietes sind deutlich lesbare und dauerhafte Tafeln mit der Aufschrift "Jede Verunreinigung oder Ablagerung bei Strafe nach dem Wasserrechtsgesetz (WRG) und Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) verboten!" aufzustellen.
13. Der Oberboden (Humus, Abraum getrennt) ist sachgemäß abzuheben und an den Rändern des Abbaugebietes (z.B. als Sicherungswall) so zu lagern, dass er für eine spätere Rekultivierung der Flächen in verwendungsfähigem Zustand verbleibt.
14. Während der gesamten Arbeiten ist darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe nicht in den Untergrund gelangen.

Fahrzeuge, Maschinen oder Geräte dürfen im Abbaugebiet nur verwendet werden, wenn sie sich im Hinblick auf den erforderlichen Schutz des Bodens und des Grundwassers in einem einwandfreien Zustand befinden.
15. Sämtliche für die Arbeiten in Verwendung stehenden Fahrzeuge, mobile Maschinen oder Geräte sind während der Zeit, in der sie nicht im Einsatz stehen, auf hierzu ge-

eigneten, überdachten, wasserundurchlässigen und mineralölbeständigen Abstellflächen außerhalb des Abbaubereiches abzustellen (mindestens 2 m über HHGW).

16. Im Abbaugelände sind mindestens 200 l Ölbindingemittel während der gesamten Dauer der Arbeiten vorrätig zu halten.

Im Störfall (z.B. Treibstoffaustritt, Platzen eines Hydraulikschlauches) ist das ausgetretene Medium mit Bindemittel zu fassen und anschließend als gefährlicher Abfall nachweislich entsorgen zu lassen. Verunreinigtes Erdreich ist vollständig ab- bzw. auszuheben und ebenso wie das Bindemittel zu entsorgen. Das Aufsichtsorgan ist von dem Störfall und den durchgeführten Arbeiten unverzüglich zu verständigen, der betroffene Bereich ist von ihm gegebenenfalls als saniert freigegeben zu lassen.

17. Als Aborte dürfen nur Trockenaborte mit dichten Behältern zur Aufstellung gelangen. Der Behälterinhalt ist ordnungsgemäß zu entsorgen, darüber sind Aufzeichnungen zu führen.

18. Die Betankung aller Fahrzeuge und mobilen Maschinen oder Geräte hat außerhalb des Abbau- oder Aufhöhungsbereiches auf der überdachten Abstellfläche zu erfolgen. Die Betankung stationärer Anlagen hat unter entsprechenden Schutzmaßnahmen (z.B. Tropfwanne) zu erfolgen.

19. Die Lagerung von im chemisch technischen Sinn wassergefährdenden Stoffen im Abbaugelände ist grundsätzlich verboten. Ausgenommen davon ist die projektmäßig im Lagercontainer vorgesehene Lagerung von Kleingebinden an Frischöl und Schmiermitteln in der Gesamtmenge von maximal 200 l in einer Auffangwanne, welche unter Berücksichtigung der Verdrängung der darin gelagerten Behälter das Volumen des größten Gebindes aufnehmen kann.

20. Im Abbaugelände oder an dessen Böschungen abgelagerte Abfälle sind ohne Rücksicht darauf, von wem sie stammen, unverzüglich zu entfernen und unaufgefordert ordnungsgemäß zu entsorgen.

21. Sollten die Arbeiten an Dritte übertragen werden, so ist diesen (bei juristischen Personen dem nach außen hin vertretungsbefugten Organ) der Genehmigungsbescheid nachweislich zur Kenntnis zu bringen und hierüber ein entsprechender Eintrag im Grubenbuch vorzunehmen.

22. Ein Exemplar des Genehmigungsbescheides mit dem zugehörigen Projekt ist der für den Betrieb intern verantwortlichen Person (Betriebsleiter etc.) nachweislich auszuhändigen. Name und Anschrift dieser Person sind der Behörde (auch im Falle eines Personenwechsels) unaufgefordert bekanntzugeben.

23. Für jede Grube ist ein Grubenbuch zu führen, welches bei der Anlage zur Einsichtnahme aufzuliegen hat. Darin muss der Name des für den Betrieb der Anlage und für die Einhaltung der behördlichen Vorschriften betriebsintern Verantwortlichen aufgeschrieben. In dieses Grubenbuch sind ferner insbesondere einzutragen:
- die Daten der Bewilligung,
 - die jährlichen Messergebnisse,
 - etwaige Betriebsunfälle und technische Gebrechen,
 - notwendige Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen.
24. Um eine mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers feststellen zu können, ist eine Emissions-/Immissionskontrolle durchzuführen. Dazu sind grundwasserstromaufwärts mindestens 1 Sonde und grundwasserstromabwärts mindestens 3 Sonden (oder Brunnen) mit einem Mindestinnendurchmesser von 150 mm bis mindestens 2 m unter NGW (niederster Grundwasserspiegel) abzuteufen; liegt der Grundwasserstauer seichter, so sind die Sonden bis auf Staueroberkante abzuteufen (ohne Sumpfrohr). Der Bohrrohrdurchmesser hat mindestens 250 mm zu betragen. Die Perforierung und der Kiesmantel müssen bis in die Höhe des höchsten Grundwasserspiegels (HGW) reichen. Die Sonden sind über Gelände durch fundierte Überschubrohre abzusichern und versperrbar einzurichten. Die Lage der Beobachtungsstellen ist dem Projekt vom 01. August 2012, Einlage 21, „Hydrologische Grundlagen“, Beilage 6 (Lageplan M 1:5.000 Brunnen, Einzugstrichter Brunnen, Beweissicherung) zu entnehmen.
25. Das Wasser ist erstmals nach Fertigstellung der Kontrollsonden, sodann halbjährlich von einem befugten Fachunternehmen untersuchen zu lassen (befugt im Sinne des § 2 Abs. 6 Z 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002). Die Befunde sind jeweils unmittelbar nach Vorliegen der Untersuchung unaufgefordert dem Aufsichtsorgan zu übermitteln. Vor der Probeentnahme sind jeweils die Grundwasserspiegellage, die Messstellentiefe und das Entnahmeniveau aufzunehmen (bezogen auf m ü.A.). Die Probe aus der Messstelle ist durch ein Organ des betrauten Unternehmens zu entnehmen und auf die nachstehend angeführten Parameter zu analysieren (bei der Probennahme zu dokumentieren sind: Entnahme nach vorgehendem Abpumpen, fünffacher Sondeninhalt bzw. bis die Parameter pH-Wert, Temperatur und elektrische Leitfähigkeit konstant bleiben). Die genannten Kriterien sind dem mit der Untersuchung betrauten Unternehmen bei Auftragserteilung bekannt zu geben.
- Aussehen, Geruch, Temperatur

elektrische Leitfähigkeit bei 20°C

spektrales Absorptionsmaß bei 436 nm (Färbung)

Abdampfrückstand

pH-Wert

Gesamthärte

Calcium

Magnesium

Gesamteisen

Gesamtmangan

Kaliumpermanganatverbrauch oder CSB

Chlorid

Fluorid

Sulfat als SO₄

Nitrat als NO₃

Nitrit als NO₂

Ammonium als NH₄

Phosphat als PO₄

Natrium

Kalium

gelöster Sauerstoff

Sauerstoffsättigung

Sauerstoffzehrung nach 24 h

aliphatische Kohlenwasserstoffe

EOX

POX

BTEX

Gesamtphenole

Schwermetalle: Cadmium, Chrom-gesamt, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Blei, Zink

polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)

Tensidgehalt (TBS)

Bakteriologische Untersuchung gemäß ÖNORM M 6251

26. Zur Kontrolle der vorschrifts- und projekts-gemäßen Ausführung des Vorhabens sowie der Einhaltung der Bedingungen und Auflagen der Genehmigung ist bis spätestens 4

Wochen vor Beginn der Abbauarbeiten ein externes Aufsichtsorgan (Wasserrechtliche Bauaufsicht) der Behörde zur Bestellung namhaft zu machen.

Bei der Bestellung durch die Behörde ist der wasserrechtlichen Bauaufsicht folgender Tätigkeitsumfang aufzutragen:

Die Bauaufsicht hat in Abständen von maximal 2 Monaten den bescheidgemäßen Betrieb (insbesondere Materialentnahme, Kieswäsche mit Einschlämmung, Aufhöhung, Rekultivierung, Konsens, Auflagen) zu überprüfen. Für jede Kontrolle ist ein Überprüfungsprotokoll anzulegen, welches in übersichtlicher Gliederung die sach-, projekt-, und vorschriftsgemäße Ausführung aller im Projekt vorgesehenen und in der Projektbeschreibung festgelegten Maßnahmen zu beschreiben hat.

Die bescheidgemäße Ausführung bzw. Nichterfüllung von Vorgaben kann mit der Anmerkung „erfüllt“ bzw. „nicht erfüllt“ beschrieben werden. Die Teilerfüllung von Vorgaben ist detailliert darzustellen bzw. zu begründen, getroffene Veranlassungen sind schriftlich festzuhalten.

Der Abbauzustand ist einmal jährlich durch eine an das staatliche System angeschlossene Lage- und Höhenaufnahme zu dokumentieren (Jahresvermessung). Dabei sind auch die Sohlbereiche rasterförmig aufzunehmen. Änderungen zur vorhergehenden Aufnahme sind optisch hervorzuheben.

Für alle durchgeführten Untersuchungen des Grundwassers ist eine tabellarisch fortzuführende Auswertung zu erstellen. Überschreitungen der Trinkwasservorgaben (Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser BGBl. II/98/2010 und Trinkwasserverordnung BGBl. II/304/2001 i.d.g.F.) sind gesondert zu kennzeichnen.

Der Behörde ist jährlich bis spätestens 30.03. des Folgejahres ein auf das Kalenderjahr bezogener zusammenfassender Bericht unter Anschluss der einzelnen Überprüfungsprotokolle, des Bestandsplanes, der tabellarischen Auswertung der Untersuchungsbefunde etc. vorzulegen (Zusammenfassung und nach Auflagen etc. gegliedert).

Nach Abschluss der Abbautätigkeit ist ein Ausführungsplan über den Endzustand der Anlage inklusive der Rekultivierungsmaßnahmen unter Darstellung allfälliger Abweichungen vom genehmigten Vorhaben vorzulegen.

Werden bei der Kontrolltätigkeit Abweichungen vom Konsens festgestellt oder vermutet, ist die Behörde unverzüglich in einem Sonderbericht zu informieren, erforderlichenfalls sind unmittelbar Maßnahmen zur Sicherung bzw. Beweissicherung zu

setzen. Die erfolgreiche Behebung der Mängel bzw. Missstände ist im Folgebericht zu dokumentieren.

Zwecks Erörterung und Aktualisierung der angeführten Unterlagen sowie Erteilung von Auskünften über den Anlagenbetrieb im aktuellen Berichtsjahr hat das behördlich bestellte Aufsichtsorgan über Ladung der Behörde an bezughabenden Verhandlungen teilzunehmen.

27. Dem Aufsichtsorgan sind über den ordnungsgemäßen Zustand der Kontrollstellen jeweils jährlich (längstens bis 10.04. des Jahres) ein Prüfbericht und eine Bestätigung eines Fachunternehmens vorzulegen.
Erforderlichenfalls sind auf Basis der bei der Entnahme aufgenommenen Sondendaten (Ortsbefund, Lage der Sohle, evtl. Kamerabefahrung) die Sonden durch ein Fachunternehmen warten zu lassen (Entsanden, Entschlammen, etc.).
28. Nach Abschluss der Abbau- bzw. Aufhöhungsarbeiten in einem Abschnitt sind die Böschungen und die Grubensohle mit grubeneigenem Humus in der ursprünglichen Stärke von ca. 0,4 m zu rekultivieren. Die Nutzung der rekultivierten Fläche darf nur ohne Einsatz von Düngemitteln, Herbiziden und Pestiziden erfolgen.
29. Der Abschluss der Arbeiten ist der Behörde unter Anschluss von Kollaudierungsunterlagen (Ausführungslage- und Höhenplan, charakteristische Profile, Details, Untersuchungsergebnisse etc.) anzuzeigen.

Auflagen Kieswäsche (Grundwasserentnahme und Aufschlammung)

30. Das Waschwasser ist im Kreislauf zu führen, nur die Verdunstungs-, Haftwasser- und Versickerungsverluste dürfen durch Wasserentnahme aus dem lokalen Grundwasser ergänzt werden.
31. Die Sohle des Absetzbeckens darf nicht tiefer als die zulässige Abbautiefe liegen. Die ordnungsgemäße Sohllage ist vom Aufsichtsorgan vor Aufschlammung abnehmen zu lassen.
32. Das aus dem Grundwasserkörper entnommene Wasser ist über eine registrierende geeichte Messeinrichtung zu führen, in der Durchfluss und Menge zeitabhängig aufgezeichnet werden. Die Messprotokolle sind gesammelt bei der Anlage aufzubewahren und dem Kontrollorgan auf Verlangen vorzulegen.
33. Es dürfen im Zuge des Kieswaschvorganges keine Zusätze (z.B. Flockungsmittel oder Ähnliches) ins Waschwasser und somit in den Wasserkreislauf gebracht werden.

34. Die Verwendung des Wassers aus dem Brunnen ist ausschließlich für Nutzwasserzwecke zu beschränken. An sämtlichen Wasserausläufen ist die Aufschrift "Kein Trinkwasser" anzubringen.
35. Nach erfolgter Einschlämmung bzw. Aufhöhung muss zwischen dem tiefsten Punkt der so hergestellten Sohlfläche und dem höchsten Grundwasserstand (HGW) ein Abstand von mindestens 2 m vorhanden sein. Langfristige Setzungen sind durch entsprechende Überhöhungen zu berücksichtigen.

IV. Geohydrologie:

1. In folgenden Grundwasseraufschlüssen ist eine qualitative Beweissicherung durchzuführen (Bezeichnung entsprechend „Abbauplan bzgl. UVE für den Schotterabbau „Inzersdorf-Getzersdorf“, ergänzte Unterlagen, Stand 19. Mai 2014“, Plandatum 31. Oktober 2014):
 - Nullsonde
 - Abstromsonde 1
 - Abstromsonde 2
 - Abstromsonde 3
 - Brunnen 1 Abbaufeld „Inzersdorf“
 - Brunnen 2 Abbaufeld „Inzersdorf“
2. In folgenden Grundwasseraufschlüssen ist eine quantitative Beweissicherung (Abstichmessung) durchzuführen (Bezeichnung entsprechend „Abbauplan bzgl. UVE für den Schotterabbau „Inzersdorf-Getzersdorf“, ergänzte Unterlagen, Stand 19. Mai 2014“, Plandatum 31. Oktober 2014):
 - Nullsonde
 - Anstromsonde
 - Brunnen WVA Marchart GmbH „Walpersdorf Alt“
 - Abstromsonde 1
 - Abstromsonde 2
 - Abstromsonde 3
 - Brunnen 1 Abbaufeld „Inzersdorf“
 - Brunnen 2 Abbaufeld „Inzersdorf“
3. Bei Ansteigen des Grundwassers über ein Niveau von 1 m unter dem lokal gültigen HGW-Spiegel ist der Abbau bei Arbeiten im Bereich zwischen HGW und 2,0 m über

HGW sofort einzustellen und sind alle Geräte, Maschinen und Anlagenteile (mit gewässergefährdenden Stoffen) aus dem Abbaubereich zu entfernen.

Die Grundwasserspiegel sind alle 7 Tage zu messen und aufzuzeichnen (Angaben absolut in m ü. A. und relativ zum lokalen HGW). Die Messpunkte der Pegel sind in Lage und Höhe an das staatliche Messnetz durch ein befugtes Unternehmen anzuschließen. Diese Vermessungsunterlage ist dem Aufsichtsorgan in zweifacher Ausfertigung vor Beginn der Abbauarbeiten für die Behörde vorzulegen.

4. Durch das geschaffene Beobachtungsnetz muss jederzeit der eindeutige Zusammenhang zwischen allfälligen Emissionen aus dem Abbaubereich und den Immissionen herstellbar sein. Erforderlichenfalls sind ergänzende Kontrollstellen zu errichten bzw. einzubeziehen.
5. Die Sonden sind von einem befugten Fachunternehmen vor Beginn der Abbauarbeiten zu errichten und an das staatliche Höhen- und Koordinatennetz anzuschließen.
6. Über die ordnungsgemäße Ausführung ist eine Bestätigung des Bohrunternehmens unter Anschluss von entsprechenden Planunterlagen (Lage- und Höhenplan, Bohr- und Ausbauprofile) der Behörde vorzulegen.
7. Die Bohrmethode ist entsprechend den vorhandenen Bodenverhältnissen so auszuwählen, dass die Aufnahme und Dokumentation der Bohrprofile gemäß ÖNORM EN ISO 22475-1 gewährleistet ist. Die Bohrergebnisse sind von einem Fachkundigen in Form eines geologischen Profils aufzunehmen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist in den ersten Bericht der wasserrechtlichen Bauaufsicht einzuarbeiten.
8. Sondenherstellung
 - a. Das Material für Filter- und Aufsatzrohre muss gegen mechanische und chemische Einflüsse beständig sein und darf selbst keine Stoffe an das Grundwasser abgeben.
 - b. Die Filterkiesschüttung im Ringraum muss mindestens einen Meter über Filterrohroberkante reichen; auch Kiesklebefilter können Verwendung finden. Filterschlitzweiten und Filterkieskörnungen sind auf die Korngröße der anstehenden Lockergesteine abzustimmen.
 - c. Das Aufsatzrohr ist frostsicher einzubetonieren und mindestens einen Meter über Gelände zu führen.
 - d. Die Grundwassermessstellen sind mit 5 mm Innen-Sechskantschlüssel versperrbar auszuführen und soweit erforderlich gegen mechanische Beschädigung zu schützen.

- e. Das Sondenrohr muss einen Innendurchmesser größer gleich 150 mm aufweisen und mind. bis 0,5 m über HGW verfiltert sein.
 - f. Das Sondenrohr muss bis in die Tiefe des Grundwasserstauers reichen, mindestens jedoch bis in eine Tiefe von 1,5 m unter NGW.
 - g. Das Sondenrohr muss senkrecht und zentrisch in die Bohrung (unter Verwendung von Abstandhaltern) eingesetzt werden.
 - h. Der Ringraum zwischen Bohrlochwand und Pegelrohr oberhalb der Filterstrecke muss abgedichtet werden.
 - i. Nach der Herstellung der Sonde ist diese fachgerecht zu entsanden.
9. Die Sondenbezeichnung ist in Übereinstimmung mit dem Projektplan eindeutig und dauerhaft auf dem Sondendeckel und dem Überschubrohr anzubringen.
10. Beweissicherungs sonden sind nach Feststellung einer Veränderung bzw. Beschädigung auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Art und Zeitpunkt des festgestellten Mangels und die zu deren Behebung gesetzte Maßnahmen sind von der wasserrechtlichen Bauaufsicht zu dokumentieren.
11. Aufzulassende Messstellen sind mit dichtem und inertem Material vollständig zu verfüllen. Die Verrohrung ist zumindest bis auf eine Tiefe von 1 m unter Geländeoberfläche vollständig zu entfernen.

V. Geologie:

1. Vor dem Aufbringen von mindestens 40 cm Humus auf den Schlammbecken ist die Oberfläche mit Schabraupe oder Rüttelwalze zu verdichten. Die genaue Lage und Mächtigkeit aller Schlammbecken ist in einem Lageplan festzuhalten.
2. Die Endböschungen dürfen maximal $2/3$ (34°) im gewachsenen Boden geneigt sein. Daher sind sie mit einem hydraulischen Bagger herzustellen. Sie sind mit Humus zu rekultivieren.
3. Sämtliche Halden von Humus oder Zwischenboden dürfen eine Höhe von 5 m und eine Neigung der Böschungen von $2/3$ nicht überschreiten.
4. Die Eckpunkte aller drei Abbaufelder sind von einem befugten Fachmann zu vermarken und dauerhaft in der Natur durch Stangen sichtbar zu machen, die mindestens 1 m über GOK hinausragen.

5. An jenen Seiten (Himmelsrichtungen), wo keine Zufahrten zur Grube vorhanden sind, ist dauerhaft mindestens eine Tafel mit den Hinweis auf das Bergbaugebiet und das Betretungsverbot aufzustellen.
6. Die Abbauetagen dürfen die Höhe von 6,8 m nicht überschreiten und die Fahrwege und Bermen müssen eine Breite von mindestens 7 m aufweisen. Sie müssen bei einem Wechsel vom Bergbauzubehör der Tagbauarbeitenverordnung i.d.g. F. angepasst werden.
7. Bei einer Abbaumenge von über 50.000 m³ pro Jahr ist der zuständigen Behörde jährlich ein aktuelles Bergbaukartenwerk zu übermitteln.
8. Im Falle einer landwirtschaftlichen Nutzung der Nachbarfläche ist, abgesehen von einem mindestens 1,5 m hohen Schutzwall, ein Mindestabstand von 10 m zwischen Abbaufont (Böschungskante) und landwirtschaftlicher Befahrung (Traktor, Erntemaschinen) einzuhalten.
9. Die in Betrieb befindlichen oder noch nicht abgetrockneten Schlammbecken sind mit einem standfesten, mindestens 1,5 m hohen Zaun zu sichern und mit vier dauerhaften Hinweisschildern zum Betretungsverbot und der Ertrinkungsgefahr auszustatten.
10. Vor Befüllung der Schlammbecken ist die Standfestigkeit der Beckentrenndämme durch eine fachlich befugte Person zu prüfen und ein Eintrag ins Grubenbuch zu machen.

VI. Lärmschutz:

1. Beim Abbau sind nur Maschinen einzusetzen, die dem BGBl II 249/2001; "Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen", 24. Juli 2001, entsprechen.
2. Der Schalleistungspegel der mobilen Wasch- und Siebanlage wird mit 115 dB A-bewertet begrenzt und ist durch Messungen durch eine akkreditierte Prüfanstalt bei Vollast nachzuweisen. Der Prüfbericht ist der Behörde vorzulegen.
3. Der Schalleistungspegel der eingesetzten Pumpe darf 99 dB A-bewertet nicht überschreiten.

VII. Luftreinhaltetechnik:

1. Alle nicht staubfrei befestigten Fahr- und Manipulationsflächen sind, sobald sie im Zeitraum 15. März bis 15. November benutzt werden, bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) mit geeigneten Maßnahmen feucht zu halten.

Die Befeuchtung ist bei Betriebsbeginn zu beginnen und im Falle der Verwendung eines manuellen Systems zumindest alle 3 Stunden bis zum Betriebsende zu wiederholen. Bei manueller Berieselung (z.B. Tankfahrzeug, Vakuumfass) sind als Richtwert 3 Liter Wasser pro m² anzusehen.

2. Befestigte Fahrwege sind durch regelmäßiges Kehren staubfrei zu halten.
3. Auf unbefestigten Wegen in der Anlage ist für KFZ eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h einzuhalten. Die KFZ-Lenker sind davon in Kenntnis zu setzen.
4. Reifenreinigungsanlage: Vor der Ausfahrt aus dem Betriebsgelände ist am Übergangsbereich von der nicht staubfrei befestigten zur befestigten Fahrbahnoberfläche eine Reifenreinigungsanlage in Form einer Reifenwaschanlage oder einer ausreichend langen Rüttelstrecke einzurichten.
5. Siebanlage: Bei nicht ausreichend vorgemisstem Material bzw. sichtbarer Staubverfrachtung ist eine Wasserbebrausung bei der Aufgabe durchzuführen und eine Berieselung mit Wasser vorzunehmen.

VIII. Naturschutz:

1. Für die Begrünung der Böschungen im Zug der Rekultivierung ist eine Saatgutmischung zu verwenden, mit der eine weitgehend naturnahe und kräuterreiche Vegetationsdecke vom Typus einer Trockenwiese erzielt werden kann.
2. Für den Abtrag, die Zwischenlagerung und die abschließende Rekultivierung sind Vorgaben der „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ des Lebensministeriums (Ausgabe 2012) anzuwenden.
3. Spätestens zu Beginn des Materialabbaus ist der Behörde ein Lageplan inklusive einer Ausführungsbeschreibung (Zeitpunkt der Anlage der Brache, Flächenausmaß, Begrünung, Pflege) der Brachefläche vorzulegen.

IX. Raumordnung/Landschaftsbild:

1. Es sind Archäologische Prospektionsgrabungen in Abstimmung mit dem Bundesdenkmalamt vor Beginn des jeweiligen Abbauabschnittes durchzuführen.

X. Verkehrstechnik:

1. Reklamezeichen, Firmentafeln und dergleichen sind in Form, Farbe und Größe so auszubilden, dass sie nicht mit Verkehrszeichen verwechselt werden können. Bei Verwendung einer Farbe, die einer Verkehrsfarbe im Sinne der Straßenverkehrszei-

chenverordnung BGBl 1998/II/238 ähnlich ist, darf bei Annäherung nicht der Eindruck eines Lichtpunktes oder Verkehrszeichens entstehen.

2. Die Beleuchtung der Reklamezeichen, Firmentafeln, der Gebäude oder Fassaden sowie die Gebäudeinnenbeleuchtung und dergleichen ist so anzubringen bzw. auszuführen, dass durch sie die Verkehrsteilnehmer auf der vorbeiführenden Straße weder geblendet noch unzumutbar abgelenkt werden. Es darf kein bewegtes Licht verwendet werden. Die Beleuchtung darf im Sinne der Richtlinie RVS 05.06.12 „Visuelle Informationsträger für verkehrsfremde Zwecke“ der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße - Schiene - Verkehr bei Dunkelheit nachstehend angeführte lichttechnische Grenzwerte nicht überschreiten:

Maximale Leuchtdichte: 100 (cd/m²)

Lichtstärke (Produkt aus mittlerer Leuchtdichte und lichtabstrahlender Fläche) 300 (cd)

Bei lichtabstrahlenden Flächen über 30 m² darf die mittlere Leuchtdichte (unabhängig von der Fläche) höchstens 10 (cd/m²) betragen.

Ein Messprotokoll und Nachweis im Sinne dieser Richtlinie ist - auf Verlangen - der Behörde vorzulegen.

Während der Dämmerung darf bei gedimmten Anlagen mit Steuerung abhängig von der Umgebungshelligkeit (z.B. System SICO - Sign Control) eine Anhebung auf maximal die doppelten der angegebenen Werte erfolgen.

Bei Tageslicht darf die Leuchtdichte jedenfalls maximal 1500 cd/m² erreichen.

3. Firmenzeichen, Reklametafeln und sonstige Konstruktionen ebenso wie nach außen aufschlagende Türen und dergleichen dürfen nicht in das Lichtraumprofil von Verkehrsflächen ragen. Die Breite des Lichtraumes ergibt sich auf öffentlichen Verkehrsflächen aus der beidseitig um je 0,75 m vergrößerten Breite von Fahrfläche und Seitenstreifen. Innerhalb des Betriebsareals hat dieses Ausmaß mindestens 0,30 m zu betragen. Die Höhe des Lichtraumprofils beträgt 4,50 m über der Fahrfläche und den anschließenden Seitenstreifen. Über Gehsteigen und Radwegen beträgt die lichte Höhe mindestens 2,50 m.
4. Das Niveau der Betriebsanlage ist dem Niveau der vorbeiführenden Straße so anzupassen, dass die anfallenden Oberflächenwässer in Muldenrigolen, Spitzgräben, Rigolrinnen etc. in einwandfreier Weise auf eigenem Grund abgeleitet werden können.
5. Durch die Errichtung der Anlage und deren Betrieb darf die einwandfreie Ableitung der Oberflächenwässer auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht beeinträchtigt werden.

6. Folgende verordnungspflichtige Verkehrsbeschränkungen sind vor Inbetriebnahme der Betriebsanlage bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Bezirkshauptmannschaft St. Pölten) zu erwirken. Diese sind mit den entsprechenden Verkehrszeichen gem. StVO 1960 kundzumachen. Die Aufstellung der Verkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Inzersdorf-Getzersdorf zu erfolgen.
 - a. „Vorrang geben“ (VZ gem. § 52 Z. 23) an den Anbindungen der Abbaufelder „Walpersdor Alt“ und „Walpersdorf an die verlängerte Turmstraße,
 - b. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (VZ gem. § 52 Z. 15) mit:
 - geradeaus und nach rechts weisendem Pfeil an der Ausfahrt aus dem Abbaubereich „Walpersdorf“ in die verlängerte Turmstraße,
 - mit geradraus und nach links weisendem Pfeil an der Ausfahrt aus dem Abbaubereich „Walpersdorf Alt“ in die verlängerte Turmstraße.
 - c. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (VZ gem. §52 Z. 15 StVO 1960) mit geradeaus weisendem Pfeil und dem Zusatz „gilt für LKW über 3,5t höchstzulässiges Gesamtgewicht“
 - am nördlichen Ende der Brücke über das Gerinne auf Parz. Nr. 946/1 für die nach Norden fahrenden Lenker sichtbar.
7. Im Bereich der Betriebsanlage ist vor Inbetriebnahme die Aufbringung nachfolgender Bodenmarkierungen beim zuständigen Straßenerhalter bzw. auch bei der zuständigen Verkehrsbehörde (Bezirkshauptmannschaft St. Pölten) zu erwirken:
 - a. eine Begrenzungslinie am Fahrbahnrand der öffentlichen Straße (verlängerte Turmstraße) im Bereich der Ein- und Ausfahrten der Betriebe.
8. Die Straßenverkehrszeichen sowie die Leiteinrichtungen sind gemäß den einschlägigen Bestimmungen der StVO 1960, der Straßenverkehrszeichenverordnung BGBl 1998/II/238 und der Bodenmarkierungsverordnung 848/1995, jeweils in der gültigen Fassung aufzustellen, auszuführen und zu erhalten.
9. Die Anbindungen an die verlängerte Turmstraße sind auf eine Länge von mindestens 20 m gemessen vom Fahrbahnrand der Turmstraße staubfrei zu befestigen.
10. Die Anbindungen an die verlängerte Turmstraße sind derart auszuführen, dass die Längsneigung auf eine Länge von 20 m gemessen vom Fahrbahnrand der Turmstraße 3% nicht überschreitet.
11. Die Zufahrt zur Betriebsanlage darf nur bei den festgelegten Zu- und Abfahrten erfolgen. Die übrigen Bereiche sind so auszubilden (z.B. Bordstein, Böschung), dass ein Überfahren ausgeschlossen ist.

12. Die Einfahrt und Ausfahrt von Fahrzeugen in die und aus den Betriebsgrundstücken darf jeweils nur im Vorwärtsgang erfolgen.
13. Die Anbindung der Ausfahrten an die verlängerte Turmstraße ist so vorzunehmen, dass die Bögen der Einmündungstropfeten tangential und knickfrei an den Fahrbahnrand der Gemeindestraße anschließen.
14. Die betrieblichen Manipulationen dürfen nur derart durchgeführt werden, dass während der Manipulation keine Aufstellung auf der öffentlichen Verkehrsfläche erfolgt.
15. Innerhalb der Betriebsareale sind in ausreichender Zahl Stellplätze für die PKW der Mitarbeiter zu Verfügung zu stellen. Die Stellplätze sind dauernd zur Verfügung zu halten und so auszuführen, dass eine Befahrbarkeit mit PKW dauernd gegeben ist.
16. Durch innerbetriebliche Vorkehrungen (z.B. Rüttelstrecke, Reifenwaschmöglichkeit, entsprechende Anschläge zur gesicherten Fahrerinformaton) ist sicherzustellen, dass von der Betriebsanlage kein Schmutzeintrag in die öffentliche Verkehrsfläche erfolgt bzw. die Fahrzeuglenker ihrer Verpflichtung gemäß § 92(1) StVO in einfacher Weise im Betriebsareal gerecht werden können.
Hinweis: Gem. § 92 (1) StVO sind gröbliche und die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdende Verunreinigungen verboten und es ist erforderlichenfalls Schmutz in der eigenen Verantwortung des Lenkers beim Ausfahren auf die staubfreie Straße von Fahrzeug und Rädern zu entfernen.
17. Brückentragwerke, Durchlässe und Stützmauern sind entsprechend den statischen Anforderungen zu bemessen und auszuführen. Nachweise hierfür sind zu erbringen und zur Einsichtnahme für die Behörde aufzubewahren.
18. Bei der Ausgestaltung der Einmündungen der Betriebsareale in die verlängerte Turmstraße ist auf die Freihaltung der erforderlichen Sichtfelder zu achten. Das Sichtdreieck wird von der Mitte der einmündenden Straße und der Verbindungslinie zwischen Sehpunkt und Sichtpunkt begrenzt. Der Sehpunkt liegt in der Mitte der Fahrbahn der einmündenden Straße 3 m vom Fahrbahnrand der Turmstraße entfernt. Der Sichtpunkt liegt in der Mitte des vorbeiführenden Fahrstreifens der Turmstraße in Fahrtrichtung gesehen 145 m vor dem Schnittpunkt mit der Mitte der einmündenden Straße. Dieses Sichtdreieck ist von sichtbehinderndem Bewuchs, Materialablagerungen, Hinweistafeln und ähnlichem dauernd freizuhalten. Gegenstände bzw. Bepflanzungen, welche das Fahrbahnniveau um nicht mehr als 80 cm überragen, gelten als nicht sichtbehindernd.

19. In Brückenbereichen angebrachte Absturzsicherungen (Geländer) sind in der gleichen Standfestigkeit und Höhe wie genormte Bundesstraßengeländer (gemäß ÖNORM B 4002 bzw. RVS) auszuführen.
20. Über die Endpylone bzw. Endsteher des Geländers hinausragende waagrechte Geländerteile sind nicht zulässig.
21. Bestehende Wege und Grundstückszufahrten sind bei der Gestaltung der innerbetrieblichen Zufahrten im Einvernehmen mit den Betroffenen derart zu berücksichtigen, dass sich gegenüber dem Bestand keine wesentliche Verschlechterung ergibt.

XI. Wasserbautechnik/Gewässerökologie:

Generelle Auflagen

1. Das Brunnenbauwerk ist mindestens 30 cm über Gelände hochzuziehen und mit einem einteiligen, übergreifenden Deckel tragsicher abzudecken.
2. Abdeckungen, sowie die Einstiegs- bzw. Montageöffnungen müssen so ausgebildet sein, dass das Eindringen von Staub, Schmutz, Ungeziefer und Niederschlagswasser in den Brunnenschacht wirksam verhindert wird.
3. Be- und Entlüftungen sind so herzustellen, dass kein Schmutz, Kleintiere und Niederschlagswasser in den Brunnen gelangen können.
4. Das Brunnenbauwerk muss verschlossen bzw. abgesperrt sein.
5. Leitungsdurchbrüche sind flüssigkeitsdicht abzuschließen.
6. Der unmittelbare Nahbereich des Brunnens ist so zu gestalten, dass Niederschlagswasser nicht zum Brunnen hin fließen kann und ist derart zu erhalten, dass eine Pfützenbildung auszuschließen ist. Eine gezielte Versickerung in diesem Bereich ist unzulässig.
7. In der Druckleitung ist ein Wasserzähler zu installieren. Die Zählerstände sind in monatlichen Intervallen abzulesen und im Betriebsbuch einzutragen.
8. Eine Verbindung der Nutzwasserversorgung mit einer Trinkwasserversorgungsanlage ist unzulässig. Bei allen Entnahmestellen, die Trinkwasser vermuten lassen, ist eine Tafel mit der Aufschrift „kein Trinkwasser“ oder mit entsprechendem Symbol dauerhaft anzubringen.

Spezielles für Bohrbrunnen

9. Der Brunnenvorschacht ist wasserdicht herzustellen. Der Brunnenkopf ist mindestens 10 cm über die Schachtsohle hochzuziehen und gegen das Eindringen von Verunreinigungen abzudecken.
10. Der Brunnen darf jeweils nur einen Grundwasserhorizont erschließen. Nicht erschlossene Grundwasserhorizonte sind in geeigneter Form wasserundurchlässig abzudichten. Über die Herstellung des Bohrbrunnens und die Art der Abdichtungsmaßnahmen ist ein Ausführungsplan mit einem Bohrprofil bei der wasserrechtlichen Kollaudierung vorzulegen.
11. Die Ringraumverdichtung der beiden Brunnen ist bis mindestens einen Meter unter die geplante Abbausohle durchzuführen.
12. Die Auflagensammlung des Bewilligungsbescheides ist der Bau ausführenden Firma zur Kenntnis zu bringen.
13. Die Elektroinstallationen sind von einem befugten Fachkundigen herzustellen. Die ordnungsmäße Installation ist dem Bewilligungsinhaber zu bestätigen.

Spruchteil C (Befristungen)

1. Die Bewilligung für den beabsichtigten Materialabbau, inklusive Rekultivierung und Abschlussmaßnahmen, wird bis **30. November 2042** befristet.
2. Die Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus den beiden neu geplanten Bohrbrunnen, Gst. Nr. 1818, KG Inzersdorf, zum Betrieb der mobilen Kieswaschanlage wird bis **30. November 2025** befristet.

(Hinweis: Diese Fristen können aus wichtigen Gründen gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 verlängert und abgeändert werden.)

Spruchteil D (Nachkontrolle)

Von der Vornahme einer Abnahmeprüfung wird gegenständlich Abstand genommen und ist daher zur Überprüfung des genehmigten Vorhabens auf seine Ordnungsgemäßheit und die Übereinstimmung der in der Umweltverträglichkeitsprüfung getroffenen Annahmen und Prognosen mit den tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt bis längstens

30. Oktober 2020

durch die zuständigen Anlagenbehörden eine Nachkontrolle durchzuführen.

(Anm.: Die Initiative hierzu hat von der UVP-Behörde auszugehen und ist sie, sowie das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom Ergebnis der Nachkontrolle zu unterrichten.)

(Anm.: Sich aus den einzelnen materienrechtlichen Bestimmungen ableitende Kontrollverpflichtungen werden durch die Nachkontrolle nicht berührt.)

Spruchteil E (zusammenfassende Projektbeschreibung)

I. ABBAUGEBIET

- a) **Abbaufeld „Inzersdorf“** der Wopfinger Transportbeton GmbH (ggst. Erweiterungsgebiet):

Grundstücke Nrn.: 1818, 1819, 1820/2, 1820/1, 1821, 1822, 1823, 1824, KG Inzersdorf an der Traisen

Die Wopfinger Transportbeton GmbH beabsichtigt auf den beantragten Grundstücken den Abbau des anstehenden Sand- und Kiesmaterials durchzuführen. Das Abbaufeld „Inzersdorf“ hat eine Konzessionsfläche von **196.119 m²**, zusammen mit dem Abbaufeld „Walpersdorf“ sind ca. 430.126 m² Fläche betroffen.

Planungsziel ist der vollständige Abbau der beantragten Fläche unter Einhaltung der behördlichen Auflagen für Trockenbaggerung bis 0,25 m über HGW mit anschließender Aufhöhung auf mindestens 2,0 m über HGW.

Im beantragten Abbauggebiet „Inzersdorf“ und „Walpersdorf Neu“ ist mit einer gewinnbaren Kubatur von ca. 2,18 Mio. m³ zu rechnen. Davon stehen im Abbaufeld „Inzersdorf“ der Wopfinger Transportbeton GmbH ca. **1,21 Mio. m³** an.

Derzeit ist mit einer jährlichen Förderung von ca. 100.000 – 200.000 Tonnen (= 50.000 – 100.000 m³) zu rechnen, diese Zahl kann sich aber aufgrund der Marktbedingungen ändern.

Die Dauer des Gewinnungsgeschehens vom Zeitpunkt des ersten Abschiebens des gegenständlichen Bereiches bis zur vollständigen, projektgemäßen Rekultivierung kann somit mit maximal 27 Jahren angegeben werden. Davon werden 25 Jahre für den Abbau selbst und 2 Jahre für die parallel laufende bzw. nachfolgende Rekultivierung angenommen.

b) **Abbaufeld „Walpersdorf“** der Marchart GmbH (ggst. Erweiterungsgebiet):

Grundstücke Nrn.: 971, 972, 973, KG Walpersdorf

Die Marchart GmbH beabsichtigt auf den beantragten Grundstücken den Abbau des anstehenden Sand- und Kiesmaterials durchzuführen. Das Abbaufeld „Walpersdorf“ hat eine Konzessionsfläche von **166.197 m²**, zusammen mit dem Abbaufeld „Inzersdorf“ sind ca. 430.126 m² Fläche betroffen.

Planungsziel ist der vollständige Abbau der beantragten Fläche unter Einhaltung der behördlichen Auflagen für Trockenbaggerung bis 0,25 m über HGW mit anschließender Aufhöhung auf mindestens 2,0 m über HGW. Hierbei kommt es zu keiner Einschlämmung, es wird ausschließlich mit trockenem Abraummateriale aufgehöhht.

Im beantragten Abbauggebiet „Inzersdorf“ und „Walpersdorf Neu“ ist mit einer gewinnbaren Kubatur von ca. 2,18 Mio. m³ zu rechnen. Davon stehen im Abbaufeld „Walpersdorf“ der Marchart GmbH ca. **967.358 m³** an.

Derzeit ist mit einer jährlichen Förderung von ca. 80.000 Tonnen (= 40.000 m³) zu rechnen, diese Zahl kann sich aber aufgrund der Marktbedingungen ändern.

Die Dauer des Gewinnungsgeschehens vom Zeitpunkt des ersten Abschiebens des gegenständlichen Bereiches bis zur vollständigen, projektgemäßen Rekultivierung kann somit mit maximal 25 Jahren angegeben werden. Davon werden 23 Jahre für den Abbau

selbst und 2 Jahre für die parallel laufende bzw. nachfolgende Rekultivierung angenommen.

c) **Abbaufeld „Walpersdorf Alt“** der Marchart GmbH (bestehendes Abbaufeld):

Grundstücke Nrn.: 965, 966, 967, 968, KG Walpersdorf

Im bestehenden Abbau Walpersdorf der Marchart GmbH ist mit Vermessungsstand vom Mai 2014, unter Berücksichtigung der neuen Abbauführung, noch eine gewinnbare Kubatur von ca. 65.508 m³ aus der bestehenden Genehmigung und ca. **24.275 m³** aus dem UVP-Erweiterungsbereich zu erzielen.

Die Grube „Walpersdorf Alt“ der Marchart GmbH wird bis zur Umsetzung der UVE Inzersdorf-Getzersdorf ausgebeutet sein.

Der Abbau wird grundsätzlich laut den bestehenden Genehmigungen ausgeführt. Es kommt lediglich zu einer Anpassung der Konzessionsfläche und somit auch der Abbauböschungen an die Grundstücksgrenzen unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsabstände.

Durch die vorgesehene Aufbereitung im Abbauabschnitt 0 und durch die Aufbereitung des Materiales aus dem Abbaufeld „Walpersdorf“ wird sich die Rekultivierung des Abbaufeldes „Walpersdorf Alt“ auf Teilflächen verzögern. Es werden für die gesamte Laufzeit des Abbaues im Abbaufeld „Walpersdorf“ Fahrwege zur Aufbereitungsanlage benötigt.

Eine landwirtschaftliche Nachnutzung lt. bestehendem Genehmigungsbescheid kann erst nach Beendigung der Bergbauarbeiten im Erweiterungsgebiet ermöglicht werden.

II. BEANTRAGTER KONSENS

- Aufschlussplanung Abbaufelder „Walpersdorf“ und „Inzersdorf“
- Abbauplanung Abbaufelder „Walpersdorf“ und „Inzersdorf“
- Aufhöhung Abbaufelder „Walpersdorf“ und „Inzersdorf“
- Rekultivierung Abbaufelder „Walpersdorf“ und „Inzersdorf“
- Änderung Abbauplanung Abbaufeld „Walpersdorf Alt“

III. FLÄCHENWIDMUNG

Im örtlichen Raumordnungsprogramm der Gemeinde Inzersdorf-Getzersdorf sind die von den neuen Abbaugebieten betroffenen Grundstücke als „Glf“ gewidmet. Der geplante Abbau ist weiter als 300 m entfernt von in § 82 Abs.1 Z 1 bis 3 MinroG bezeichneten Bau-land-Widmungen. Es sind auch keine ausgewiesenen „Verbotzonen“ für grundeigene mineralische Rohstoffe (§ 212 MinroG) betroffen.

IV. LEITUNGSTRÄGER

Mittig durch den Abbau verläuft von Norden nach Süden eine 110 kV-Freileitung der EVN. Drei zu dieser Leitung gehörige Masten befinden sich im Abbaugebiet -

- Mast Nr. 41, Gst. Nr. 1818, KG Inzersdorf;
- Mast Nr. 40, Gst. Nr. 965, KG Walpersdorf;
- Mast Nr. 39, Gst. Nr. 971, KG Walpersdorf;

Östlich des geplanten Abbaues erstreckt sich eine Leitung der ÖPT, parallel zur Landeshauptstraße L 113 (Traismauerstraße), Gst. Nr. 1815. Eine weitere verläuft durch das Gst. Nr. 1824, KG Inzersdorf, von Osten weiterführend in den Westen.

Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der EVN-Freileitung durch den geplanten Abbau. Die ausgewiesene ÖPT-Leitung der Telekom auf dem Gst. Nr. 1824 der KG Inzersdorf ist laut Auskunft der Telekom nicht mehr in Verwendung und kann ausgegraben werden.

V. WASSERRECHTLICHE SCHONGEBIETE

Im beantragten Gebiet sind keine wasserwirtschaftlichen Schongebiete oder wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen vorhanden.

VI. NATURA 2000

Ausweisungen nach Natura 2000 liegen gemäß Abfrage beim Amt der NÖ-Landesregierung nicht vor.

VII. FORST

Es existieren keinerlei forstliche raumplanerische Festlegungen auf den betroffenen Grundstücken.

VIII. BERGBAUBETRIEB

a) Abbaufeld „Walpersdorf Alt“ der Marchart GmbH:

Für den bestehenden Abbau „Walpersdorf Alt“ der Marchart GmbH wurde bereits eine Abstellfläche bewilligt und im Bereich der Einfahrt erbaut.

Diese wird weiterhin für das Abstellen der eingesetzten Radlader für den Abbau „Inzersdorf“ der Wopfinger Transportbeton GmbH (1 Radlader) und dem Abbau „Walpersdorf“ der Marchart GmbH (1 Radlader) verwendet. Die Betankung erfolgt auf der Betankungsfläche bei der bestehenden, genehmigten Containertankstelle.

Die Grube „Walpersdorf Alt“ der Marchart GmbH wird bis zur Umsetzung der UVE Inzersdorf-Getzersdorf ausgebeutet sein. Die Marchart GmbH wird ihre Fahrzeuge entweder im bestehenden Abbau zu Rekultivierungszwecken (geringfügig) oder im Bereich der Erweiterung „Walpersdorf“ einsetzen.

b) Abbaufeld „Inzersdorf“ der Wopfinger Transportbeton GmbH:

Fahrzeuge:

Im geplanten Abbau werden folgende Tagbaufahrzeuge eingesetzt werden:

- 1 Radlader für die Gewinnung und Rekultivierung
- LKW`s für den Abtransport des aufbereiteten Kiesmaterials aus der Grube
- 1 Mobile Sieb- und Waschanlage für die Klassierung des gewonnenen Sand- u. Kiesmaterials (bereits teilweise im bestehenden Abbau im Einsatz), bestehend aus:
1 Powerscreen Commander 1400

1 Powerscreen Trident II

1 Powerscreen Chieftain 1400

- 1 Brecher

Energieversorgung:

Für die Gewinnungstätigkeiten im geplanten Tagebau wird wahrscheinlich eine elektrische Energieversorgung aus einem öffentlichen Netz hergestellt werden. So soll die Energieversorgung der Containereinheit sowie der Aufbereitungsanlage über einen eigens von der EVN zu errichtenden Trafo erfolgen. Vorerst erfolgt der Betrieb mittels zentralen Stromaggregats.

Betankung:

Die im Tagebau eingesetzten Fahrzeuge werden mit Dieseltreibstoff betrieben. Größere Wartungen des Radladers erfolgen außerhalb des Tagebaues, kleinere Wartungen und Reparaturen auf der Abstellfläche, die Betankung auf der Tankfläche bei der bestehenden Containertankstelle.

Wasserversorgung/Abwasserversorgung:

Für die Gewinnungstätigkeiten ist eine Wasserversorgung nicht erforderlich. Ebenso fallen keine Abwässer an sich an.

Ausgenommen hiervon sind die weiter unten beschriebenen Grundwasserentnahmen und Schlammwässer, welche in einem eigenen Punkt behandelt werden.

Im bestehenden Abbau der Marchart GmbH ist bereits ein Mannschafts- und Sanitärcontainer mit oberirdischem Abwassertank in Verwendung, welcher regelmäßig entleert wird.

Ebenso bestehen ein Lagercontainer und eine Containertankstelle.

Wasserentnahme für die Kieswaschanlage innerhalb des Abbaues:

Es ist ein Entnahmebrunnen auf dem Grundstück Nr. 965 der KG Walpersdorf vorhanden. Dieser wird für den bestehenden Abbau „Walpersdorf Alt“ der Marchart GmbH genutzt.

Für den Betrieb der gegenständlich angesuchten Kieswaschanlage werden 2 Entnahmebrunnen auf dem Grundstück Nr. 1818 der KG Inzersdorf errichtet, um einen indirekten Wasserkreislauf bei Wasserentnahme zu gewährleisten.

Es wird immer nur der Brunnen betrieben, in dessen Einzugsgebiet die Abbautätigkeiten fallen.

Für die Wasserentnahme wird folgende Pumpe zum Einsatz kommen:

Type Vogel Tauchmotorpumpe 101 TV1/2

Motornennleistung 11 kW

Betriebspunkt: $Q = 27,8$ l/sec bei $H = 26$ m

Somit sollen folgende Konsensmengen angesucht werden:

max. 27,81 l/sec

max. 100 m³/Stunde

max. 1.600 m³/Tag (16 Betriebsstunden / Tag)

max. 30.000 m³/Monat (max. 25 Betriebstage pro Monat)

max. 285.000 m³/Jahr (max. 9 Monate pro Jahr)

Lagerbereiche, Lagerbedarf:

Bzgl. Lagerung wird im Abbaubereich der Abraum und Humus als Sicherheitsdämme um den Abbaubereich errichtet. Überschüssiges Humus- und Abraummaterial wird im Konzessionsgebiet auf Halde gelegt, um später wieder für die Rekultivierung herangezogen zu werden.

Bei einer Aufbereitung innerhalb des Abbaues wird das aufbereitete Material vor Ort in Form von Halden im Bereich des jeweiligen Standortes der mobilen Sieb- und Waschanlage bis zu Verfuhr zwischengelagert.

Brunnen für Aufbereitung innerhalb des Abbaues:

Brunnenanlage:

Es wird eine eigene Kieswaschanlage im Projektgebiet errichtet. Zur Wasseranspeisung der Kieswaschanlage werden 2 Brunnen am Grundstück 1818, KG Inzersdorf errichtet und diese weisen folgende Koordinaten auf:

Brunnen Nr.	Standort	Zugeordnete Abbauabschnitte
1	Gauß Krüger Koordinaten Y = -47.060 / X = 353.003	1 + 4 „Inzersdorf“
2	Gauß Krüger Koordinaten Y = -46.777 / X = 352.954	2 + 3 „Inzersdorf“

Tabelle 1: Geplante Brunnen

Diese Brunnen verfügen über eine elektrisch betriebene Tauchmotorpumpe. Der Einzugsbereich dieser Brunnen umfasst die gesamte Anlage, sodass eine indirekte Kreislaufführung mit den Schlammbecken gegeben ist.

Kreislaufführung:

Um die Beanspruchung des Grundwasserkörpers gering zu halten, ist eine indirekte (offene) Kreislaufführung des Waschwassers geplant.

Das Wasser wird über einen Brunnen dem Grundwasserkörper entnommen und über eine Druckleitung der Kieswaschanlage zugeführt. In dieser werden die Feinanteile des Kiesmaterials ausgewaschen. Das mit Feinanteilen angereicherte Wasser rinnt in eine Auffangwanne und wird in weiterer Folge über Rohrleitungen im freien Gefälle den Schlammbecken zugeleitet.

- Schlammbecken:

Nach erfolgtem Schotterabbau bis 0,25 m über HGW wird ein abgegrenzter Flächen-teil (Größe ca. 1 ha, Abgrenzung durch die seitlichen Abbauböschungen bzw. durch belassene Schotterrippen) zur Aufschlammung freigegeben.

- Einzugsbereich der Brunnen:

Um sicherzustellen, dass eine Versickerung innerhalb des Einzugsbereiches des Brun-nens erfolgt, müssen 2 Brunnen hergestellt werden. Diese Brunnen sind nicht gleichzeitig in Betrieb, sondern es wird jeweils aus dem Brunnen Wasser entnommen, in dessen Ein-zugsbereich sich das aktive Schlammbecken befindet.

Leitungen vom Brunnen zum Reinwasserbecken und der Kieswaschanlage:

Die Leitung von der Brunnenanlage zur mobilen Kieswaschanlage sollen in der Dimension DN150 ausgeführt werden.

Anmerkungen zum Betrieb:

Infolge der verschiedenen Betriebszustände (HGW, NGW, verschiedene Leitungslängen) kann es zu Abweichungen bei der Fördermenge kommen.

Durch den im Vorschacht des Brunnens eingebauten Wasserzähler kann die Wassermenge registriert werden. In Abhängigkeit von der verbrauchten Wassermenge ist eine periodische Einjustierung der Wasserentnahme vorzunehmen. Das kann beispielsweise durch die Betätigung eines in der Leitung befindlichen Absperrorgans bewerkstelligt werden.

Eine Anspeisung aus einem öffentlichen Netz ist nicht vorgesehen, da durch die Kreislauf-führung der entnommenen Waschwässer aus dem Grundwasser über die Absetzbecken wieder ins Grundwasser zurück, eine gravierende Veränderung des Wasserhaushaltes im Abbaubereich nicht zu erwarten ist. Dafür dienlich ist auch die relativ geringe Bedarfsmenge für die vorgesehene mobile Waschanlage, welche nur zum Einsatz kommt, wenn die Aufbereitung nicht außerhalb des Abbaues erfolgen wird.

c) **Abbaufeld „Walpersdorf“** der Marchart GmbH:

Fahrzeuge:

Im geplanten Abbau werden folgende Tagbaufahrzeuge eingesetzt werden:

- 1 Radlader (Volvo 150 E - 209 kW; 10 Std. / d; 2.250 Std. / a (max. 25 Betriebstage pro Monat und max. 9 Monate pro Jahr); 24 l/h Dieserverbrauch; Energieeinsatz = 54.000 l Diesel / a), der bereits im jetzigen Abbau „Walpersdorf Alt“ der Marchart GmbH eingesetzt und weiterhin verwendet wird.
- LKW`s für den Abtransport des Rohmaterials bzw. des aufbereiteten Kiesmaterials aus der Grube.

Energieversorgung:

Für die Gewinnungstätigkeiten im geplanten Tagebau wird wahrscheinlich eine elektrische Energieversorgung aus einem öffentlichen Netz hergestellt werden. So soll die Energie-

versorgung der Containereinheit über einen eigens von der EVN zu errichtenden Trafo erfolgen.

Betankung:

Die im Tagebau eingesetzten Fahrzeuge werden mit Dieseltreibstoff betrieben. Größere Wartungen des Radladers erfolgen außerhalb des Tagebaues, kleinere Wartungen und Reparaturen sowie die Betankung durch Pritschenwagen vor Ort auf der Abstellfläche.

Zum Grundwasserschutz werden allenfalls bei der Betankung Tropfauffangwannen verwendet. Für Notfälle wird Ölbindemittel in ausreichender Menge im Bereich des Containers gelagert. Der Radlader wird in der arbeitsfreien Zeit auf der befestigten Abstellfläche abgestellt.

Wasserversorgung, Abwasserversorgung:

Für die Gewinnungstätigkeiten ist eine Wasserversorgung nicht erforderlich. Ebenso fallen keine Abwässer an sich an.

Im bestehenden Abbau der Marchart GmbH ist bereits ein Mannschafts- und Sanitärcontainer mit oberirdischem Abwassertank in Verwendung, welcher regelmäßig entleert wird.

Lagerbereiche, Lagerbedarf:

Bzgl. Lagerung wird im Abbaubereich der Abraum und Humus als Sicherheitsdämme um den Abbaubereich errichtet. Überschüssiges Humus- und Abraummaterial wird im Konzeptionsgebiet auf Halde gelegt, um später wieder für die Rekultivierung herangezogen zu werden.

Weiters werden die randseitigen Sicherheitsdämme umgehend nach der Schüttung mit Böschungsmischungen begrünt, um eine Minderung der Staubentwicklung zu erzielen.

Die Rohstoff- und Zwischenlagerhalden werden innerhalb der offenen Flächen errichtet, die Halden bzgl. Abraum und Humus teilweise in der offenen Fläche, teilweise im noch nicht abgeschobenen Bereich.

IX. AUFSCHLUSSPLANUNG

Beschreibung des Aufschlusses:

Für die Abbautätigkeiten werden keine Grundstücke außerhalb des oa. Gebietes in Anspruch genommen.

Die Abbaufelder werden entsprechend der Nummerierung ihrer Abbaubabschnitte abgebaut und rekultiviert.

Der Aufschluss besteht aus dem Abschieben der vorhandenen Humusschicht mittels der oa. Tagbaufahrzeuge und Zwischenlagerung in den vom Abbau auszunehmenden Sicherheitsstreifen. Der Humus wird später wieder für die Rekultivierungsmaßnahmen herangezogen.

Sicherungsmaßnahmen:

a) **Abbaufeld „Inzersdorf“** der Wopfinger Transportbeton GmbH:

Aufschluss und Abbau gehen Hand in Hand, da für die Gewinnung des anstehenden Materials der Humus vor dem eigentlichen Abbau abgeschoben wird. Dieser wird auf den vom Abbau freizuhaltenden Sicherheitsstreifen als Sicherheitswall mit einer Höhe von mind. 1,5 m (Böschungsneigung 1:1) bzw. im Konzessionsgebiet zwischengelagert.

Folgende Sicherheitsabstände werden eingehalten:

- 10 m im Osten zur Landeshauptstraße L 113 (Traismauerstrasse), Gst. Nr. 1815, KG Inzersdorf
- im Süden ein 5 m breiter Sicherheitsabstand zum angrenzenden Gst. Nr. 1861, KG Inzersdorf (Begleitweg zum Gerinne)
- 20 m im Westen zum Windschutzgürtel Gst. Nr. 1826 und daher entlang des Weges Gst. Nr. 1825 noch ca. 16 m, beide Gst. KG Inzersdorf
- 5 m im Norden entlang der Straße, Gst. Nr. 1816 der KG Inzersdorf
- mind. 10 m Radius von den Mastmittelpunkten der 110 kV EVN-Freileitung gem. Auskunft EVN

Vor der eigentlichen Abbaufont wird ebenfalls ein Sicherheitswall errichtet werden, der mit dem Abbaufortschritt mit wandert. Somit wird eine Absturzgefährdung für Fremdpersonen vermieden.

Weitere Aufschlussmaßnahmen sind nicht erforderlich.

b) **Abbaufeld „Walpersdorf“** der Marchart GmbH:

Aufschluss und Abbau gehen Hand in Hand, da für die Gewinnung des anstehenden Materials der Humus vor dem eigentlichen Abbau abgeschoben wird. Dieser wird auf den vom Abbau freizuhaltenden Sicherheitsstreifen als Sicherheitswall mit einer Höhe von mind. 1,5 m (Böschungsneigung 1:1) bzw. im Konzessionsgebiet zwischengelagert.

Folgende Sicherheitsabstände werden eingehalten:

- 10 m im Osten zur Landeshauptstraße L 113 (Traismauerstrasse), Gst. Nr. 970, KG Walpersdorf
- 5 m im Norden zum bestehenden Weg auf dem Grundstück 969, KG Walpersdorf
- 3 m im Süden zu dem Gst. Nr. 974, KG Walpersdorf
- 20 m im Westen zum Windschutzgürtel Gst. Nr. 987 und daher entlang des Weges Gst. Nr. 986 noch ca. 16 m, beide Gst. KG Walpersdorf
- mind. 10 m Radius von den Mastmittelpunkten der 110 kV EVN-Freileitung gem. Auskunft EVN
- mind. 5 m Radius von den Mastmittelpunkten der 20 kV-Mittelspannung Freileitung gem. Auskunft EVN

Vor der eigentlichen Abbaufont wird ebenfalls ein Sicherheitswall errichtet werden, der mit dem Abbaufortschritt mit wandert. Somit wird eine Absturzgefährdung für Fremdpersonen vermieden.

Weitere Aufschlussmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) **Abbaufeld „Walpersdorf Alt“** der Marchart GmbH:

Es ergeben sich keine Änderungen zu den bestehenden Bescheiden.

Folgende Sicherheitsabstände werden eingehalten:

- 5 m im Süden zum bestehenden Weg auf dem Grundstück 969, KG Walpersdorf
- 10 m im Osten zur Landeshauptstraße L 113 (Traismauerstrasse), Gst. Nr. 1815, KG Inzersdorf
- 5 m im Norden zum bestehenden Gerinne auf dem Grundstück 946/1, KG Walpersdorf
- 20 m im Westen zum Windschutzgürtel Gst. Nr. 963 und daher entlang des Weges Gst. Nr. 964 noch ca. 16 m, beide Gst. KG Walpersdorf

X. ABBAUPLANUNG

Denkmalschutz:

Seitens des Bundesdenkmalamtes wurde mitgeteilt, dass eine bereits unter Denkmalschutz stehende archäologische Fundstelle teilweise von der vorliegenden UVE „Inzersdorf-Getzersdorf“ betroffen ist.

Die Fundstelle wird vor dem eigentlichen Abbau entsprechend den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes archäologisch untersucht um eine Aufhebung des Denkmalschutzes zu erzielen.

Wenn Fundstellen angetroffen werden

- wird entweder auf den Abbau der betroffenen Flächen verzichtet,
- oder werden die Fundstellen vor dem weiteren Abbau entsprechend den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes archäologisch untersucht.

Diese Vorgangsweise entspricht den §§ 8 und 9 Denkmalschutzgesetz idgF.

Festlegung der Tagbauzuschnittsparameter:

a) **Abbaufeld „Inzersdorf“** der Wopfinger Transportbeton GmbH:

Für den Abbau wird folgender Radlader eingesetzt:

Liebherr L566	
Wenderadius	7m
Max. Höhe Schaufeloberkante	5,9m

Tabelle 2: Daten Radlader Abbaufeld "Inzersdorf" (Quelle: Datenblatt: Liebherr L566)

Die Tagbauböschungen wurden auf die Abmessungen des eingesetzten Radladers abgestimmt, um den Abbau nach den Vorgaben der TAV durchzuführen.

Die Höhe der maximal möglichen Arbeitsetage richtet sich nach der maximalen Höhe der Schaufeloberkante des Radladers. Dieser ist im Abbaufeld „Inzersdorf“ der WTB, bzw. dem Radlader von Liebherr L566 5,9 m. Da es sich hier um einen Schotterabbau handelt und die Gefahr der Bildung eines Überhangs nicht gegeben ist, kann die Höhe der Tagbauböschungen um 1m erweitert werden. Somit ergibt sich eine maximale Höhe der Tagbauböschungen von 6,9 m.

Die Breite der Arbeitsetage ergibt sich aus dem Wenderadius des Radladers und je 3m Sicherheitsabstand zu den Abbauböschungen oberhalb und unterhalb der Etage. Somit ergibt sich eine Breite der Arbeitsetage von 13 m.

b) **Abbaufeld „Walpersdorf“** der Marchart GmbH:

Für den Abbau wird folgender Radlader eingesetzt:

Volvo 150 E	
Wenderadius	7,3m
Max. Höhe Schaufeloberkante	6m

Tabelle 3: Daten Radlader Abbaufeld „Walpersdorf“ (Quelle: Datenblatt Volvo 150E)

Die Tagbauböschungen wurden auf die Abmessungen des eingesetzten Radladers abgestimmt, um den Abbau nach den Vorgaben der TAV durchzuführen.

Die Höhe der maximal möglichen Arbeitsetage richtet sich nach der maximalen Höhe der Schaufeloberkante des Radladers. Dieser ist im Abbaufeld „Inzersdorf“ der WTB, bzw. dem Radlader von Volvo 150E 6 m. Da es sich hier um einen Schotterabbau handelt und die Gefahr der Bildung eines Überhangs nicht gegeben ist, kann die Höhe der Tagbaubö-

schungen um 1 m erweitert werden. Somit ergibt sich eine maximale Höhe der Tagbauböschungen von 7 m.

Die Breite der Arbeitsetage ergibt sich aus dem Wenderadius des Radladers und je 3m Sicherheitsabstand zu den Abbauböschungen oberhalb und unterhalb der Etage. Somit ergibt sich eine Breite der Arbeitsetage von 13,3 m.

Abbauverfahren und Durchführung:

a) **Abbaufeld „Inzersdorf“** der Wopfinger Transportbeton GmbH:

Gegenständlichenfalls handelt es sich um einen Abbau in Form einer Trockenbaggerung, wobei der Abbau - wie auch der Aufschluss – in 4 Abschnitten erfolgt.

Der Abbau erfolgt mittels Radlader und soll bis auf die Kote 0,25 m über HGW durchgeführt werden. Somit ergibt sich aufgrund des Geländeverlaufes eine Mächtigkeit von durchschnittlich 7,5 m (Abraum und Schotter) in Bezug auf die derzeitige GOK. Da das Abschieben des Abraummaterials (Humus und Zwischenboden) dem tatsächlichen Kiesabbau vorausgehen, wird die maximal mögliche Abbauhöhe der Tagbauböschung nicht überschritten.

Das gewonnene Material wird mittels Radlader abgebaut und vor Ort mittels mobiler Sieb- und Waschanlage vorerst im Abbau „Walpersdorf Alt“ der Marchart GmbH, Gst. Nr. 965, 966, 967 und 968 gewaschen, gesiebt und auf Halde gelegt. Danach gelangt dieses per LKW über das übergeordnete Straßennetz zu den einzelnen Baustellen und Abnehmern. Nach entsprechendem Abbaufortschritt innerhalb des Abbaufeldes „Inzersdorf“ werden die mobile Sieb- und Waschanlage, sowie die Halden auf diese verlegt.

Die Böschungen werden im Verhältnis von 2:3 im Endzustand belassen. Durch diese Vorgangsweise und die Einhaltung der Sicherheitsabstände wird die Standsicherheit der Böschungen während der Gewinnung gewährleistet und eine ungewollte Inanspruchnahme von Fremdgrundstücken erfahrungsgemäß vermieden.

Abbau bis 0,25 m über HGW und Aufhöhung bis 2 m über HGW sowie Einschlämmung:

Innerhalb der einzelnen Abbauabschnitte erfolgt der Abbau bis auf 0,25 m über HGW. Der Bereich zwischen 0,25 m über HGW und 2 m über HGW wird einerseits mittels Abraummaterial aufgehöhht, andererseits wird das gewonnene Material direkt vor Ort mit der bestehenden, mobilen Sieb- und Waschanlage aufbereitet und das Schlämmmaterial aus dieser Aufbereitung in vorbereitete Schlämmbecken zur Aufhöhnung verwendet.

Grundsätzlich wird großräumig über die gesamte Sohle eingeschlämmt, teilweise wird auch eine Aufhöhnung mit grubeneigenem Abraum stattfinden, insbesondere Fahrwege, Aufstellungsposition der Wasch- und Siebanlage. Es kommt zu keinen Verfahren des Schlämmmaterials.

Es wird eine einheitliche Tagbausohle hergestellt, auf welcher die nachfolgenden Rekultivierungsmaßnahmen erfolgen können. Sämtliche Aufhöhnungs- und Rekultivierungsmaßnahmen werden ausschließlich mit dem grubeneigenen Material erfolgen, da – wie aus der Materialbilanz zu ersehen ist – sowohl Abraum als auch Humus in einer ausreichenden Stärke vorliegen.

Durch ausschließliches Verwenden von grubeneigenem Material ist die Gefahr einer Verunreinigung des Grundwassers durch Fremdmaterialien nicht gegeben.

Leitungen der EVN im direkten Bereich des geplanten Abbaues:

110 kV-Freileitung:

Mittig durch die Grundstücke Nr. 1818, 1819, 1820/2, 1821, 1822, 1823 und 1824, KG Inzersdorf 965, 966, 967, 968, 971, 972 und 973, KG Walpersdorf verläuft eine 110-kV Freileitung (UW Pottenbrunn – UW Theiss) der EVN in Nord-Süd Richtung.

In den Abbaufeldern befinden sich drei Masten dieser 110 kV-Freileitung der EVN

- Mast Nr. 41, Gst. Nr. 1818, KG Inzersdorf;
- Mast Nr. 40, Gst. Nr. 965, KG Walpersdorf;
- Mast Nr. 39, Gst. Nr. 971, KG Walpersdorf;

Für die Standsicherheit dieser Masten wird ein Sicherheitspfeiler mit einem Radius von 10 m und anschließender Böschung mit einer Böschungsneigung von 2:3 im gewachsenen Boden vom Abbau ausgenommen werden. Der Abbauverlauf wird ebenfalls wie die Rekultivierung so gestaltet werden, dass die EVN jederzeit zu diesen Masten freien Zutritt hat.

Zu den einzelnen Masten der Freileitung sind gemäß Angaben der EVN folgende Mindestsicherheitsabstände vom Mastmittelpunkt einzuhalten:

- EVN 110 kV 10 m

HGW-Festlegungen:

Der HGW wurde von Dipl.-Ing. Rennhofer gutachterlich beurteilt und ist wie folgt definiert:

NW-Ecke:	211,00 müA
NE-Ecke:	211,00 müA
SE-Ecke:	212,20 müA
SW-Ecke:	212,60 müA

Grundwasserströmungsrichtung:

Die Grundwasserströmungsrichtung verläuft im Wesentlichen von Süden nach Norden. Im südlichen und im östlichen Projektbereich ist eine Verschwenkung festzustellen. Dort verläuft die Grundwasserströmungsrichtung von Südwesten nach Nordosten.

Grundwasserspiegelgefälle:

Das Grundwasserspiegelgefälle liegt zwischen 4‰ und 6‰.

Grundwasserabstandsgeschwindigkeit:

Zur Ermittlung der Grundwassergeschwindigkeit wurde von einem durchschnittlichen Spiegelgefälle von 5 Promille ausgegangen. Die grundwasserführende Schichte kann im überwiegenden Maße als Mittel- bis Grobkies angesprochen werden.

Die Grundwasserabstandsgeschwindigkeit kann mit rd. 11 m pro Tag angegeben werden. Die 60 Tage Grenze, also jene Grenze innerhalb welcher bakteriologische Verunreinigungen abgebaut werden, kann mit 660 m abgeschätzt werden.

b) **Abbaufeld „Walpersdorf“** der Marchart GmbH:

Die Details welche für den Abbau „Inzersdorf“ der Wopfinger Transportbeton GmbH angeführt wurden gelten auch hier, es wird lediglich bei der Aufhöhung von 0,25 m über HGW und bis 2 m über HGW ausschließlich „trockenes“ Abraummaterial ein-gebracht, es erfolgt keine Schlämmung, da direkt in diesem Abbaufeld keine Aufbereitung erfolgt.

Zusätzlich zur 110 kV Freileitung befindet sich noch eine 20 kV-Mittelspannung Freileitung innerhalb dieses Abbaus:

Im östlichen Bereich der Gst. Nr. 972 und 973, KG Walpersdorf verläuft von Nordosten nach Südwesten eine EVN 20 kV-Mittelspannung Freileitung. Es befinden sich drei, zu dieser Leitung gehörige, Masten im Abbau.

Für die Standsicherheit dieser Masten wird ein Sicherheitspfeiler mit einem Radius von 5 m und anschließender Böschung mit einer Böschungsneigung von 2:3 im gewachsenen Boden vom Abbau ausgenommen werden. Der Abbauverlauf wird ebenfalls wie die Rekultivierung so gestaltet werden, dass die EVN jederzeit zu diesen Masten freien Zutritt hat.

Zu den einzelnen Masten der Freileitung sind gemäß Angaben der EVN folgende Mindestsicherheitsabstände vom Mastmittelpunkt einzuhalten:

- EVN 110 kV 10 m
- EVN 20 kV 5 m

XI. ARBEITNEHMERSCHUTZ

Abbaufeld „Inzersdorf“ der Wopfinger Transportbeton GmbH:

Abbaufeld „Walpersdorf“ der Marchart GmbH:

Die Gewinnungstätigkeit im Tagbau wird grundsätzlich ganzjährig erfolgen. Prinzipiell werden folgende Arbeitszeiten eingehalten:

Montag bis Freitag: 06:00 - 19:00

Samstag

06:00 - 16:00

Im Tagebau werden durchschnittlich 1 bis 2 Arbeitnehmer beschäftigt sein.

Für die Mannschaft steht ein Mannschafts- und Sanitärcontainer direkt im Bereich der Einfahrt zum bestehenden Abbau „Walpersdorf Alt“ der Marchart GmbH zur Verfügung. Weiters wird ein Lagercontainer beigestellt.

Diese Container erfüllen alle seitens des Dienstnehmerschutzes geforderten Richtlinien.

Wenn es im Hinblick auf die in diesem Gebiet vorherrschenden Windgeschwindigkeiten notwendig ist, werden die Container untereinander verbunden, bzw. auf Fertigteilstreifenfundamenten befestigt. Eventuell erfolgt noch eine Sicherung mittels Seilverankerungen.

Falls erforderlich wird zum Schutz gegen die anfallenden Schneelasten über den Containern eine tragsichere Dachkonstruktion errichtet werden.

Bezüglich der gem. OIB-Richtlinien geforderten Wärmedämmwerte wird darauf hingewiesen, dass nach den in letzter Zeit abgewickelten, ähnlich gelagerten Projekten bei der Rohstoffgewinnung (Gewinnungsbetriebsplan gem. MinroG), der Mannschaftscontainer mit einer Fläche von ca. 13 m² unter die Definition von Kleinobjekten fällt. Der Container dient ausschließlich nur für den kurzzeitigen Aufenthalt während der Pausen und ist nicht für einen „Dauerarbeitsplatz“ oder als Wohnbereich gedacht.

Aus diesen genannten Gründen wird die serienmäßig vorhandene Wärmedämmung als ausreichend angesehen.

Erste Hilfe Ausrüstungen sind vorhanden. Dasselbe gilt auch für die Aufenthalts- und Umkleidemöglichkeiten.

Für alle Tätigkeiten werden vom Arbeitgeber die erforderlichen und vorgeschriebenen Schutz- und Kleidungsgegenstände zur Verfügung gestellt. Weiters werden

die Arbeitnehmer über die Gefahren belehrt und zur Benutzung der Schutzausrüstung (Handschuhe, Helm, Sicherheitsschuhe etc.) angehalten.

In der kalten Jahreszeit wird den Arbeitnehmern entsprechend geeignete Schutzkleidung (z. B. Jacken, Hauben, Handschuhe, etc.) zusätzlich zur Verfügung gestellt. Trinkwasser wird in Form von Mineralwasser bereitgestellt werden. Die Arbeitnehmer sind mittels Mobiltelefon immer mit der Werksleitung verbunden.

XII. ROHSTOFFWIRTSCHAFT

a) Abbaufeld „Inzersdorf“ der Wopfinger Transportbeton GmbH:

Vom regionalgeologischen Standpunkt befindet sich das Projektgebiet in der äußeren ungestörten Molassezone. Bei den anstehenden Materialien handelt es sich untergeordnet um Schotter der risseiszeitlichen Hochterrasse sowie überwiegend der Niederterrasse des Würm im Traisental. Der Materialinhalt setzt sich aus kalkalpinen Komponenten sowie untergeordneten Geröllen der Flyschzone zusammen.

Rohstoff:

Bereich der Grundstücke Nr. 1817, 1818, 1819, 1820/2, 1820/1, 1821, 1822, 1823 und 1824, KG Inzersdorf:

Im geplanten Abbaufeld „Inzersdorf“ ist eine Gewinnung von rund 1.215.508 m³ an Sanden und Kiesen vorgesehen. Dies entspricht ca. 233.047 m³ an Abraummateriale, 982.461 m³ an Rohkiesmaterial und davon 117.895 m³ Abschlämbbares (ca. 12%).

Für die Aufhöhung von 0,25 m über HGW bis auf 2,0 m über HGW = 1,75 m wird eine Menge von 288.667 m³ benötigt.

Diese Menge setzt sich aus dem Materialanteil des Abraums und des Abschlämbbaren zusammen. Somit sind mit 233.047 m³ Abraum und 117.895 m³ Abschlämbbaren eine Gesamtmenge von 350.942 m³ Aufhöhungsmaterial vorhanden. Dies entspricht einer Übermenge von 62.275 m³.

Die Jahresförderung soll ca. 50.000 – 100.000 m³ betragen.

Humus und Abraum:

Im gesamten Abbaufeld ist von einem durchgehenden dunkelbraunen humosen Mutterboden auszugehen. Unabhängig von den tieferen Untergrundmaterialien konnte dieser in den beurteilten Aufschlüssen in relativ einheitlichen Stärken von etwa 30 cm bis 70 cm nachgewiesen werden, wobei die mittlere Schichtstärke bei etwa 40 cm liegt.

Es wird eine Kubatur von ca. 72.767 m³ (Berechnung von 40 cm durchgehend) an Humus bewegt werden.

b) **Abbaufeld „Walpersdorf“** der Marchart GmbH:

Vom regionalgeologischen Standpunkt befindet sich das Projektgebiet in der äußeren ungestörten Molassezone. Bei den anstehenden Materialien handelt es sich untergeordnet um Schotter der risseiszeitlichen Hochterrasse sowie überwiegend der Niederterrasse des Würm im Traisental. Der Materialinhalt setzt sich aus kalkalpinen Komponenten sowie untergeordneten Geröllen der Flyschzone zusammen.

Rohstoff:

Bereich der Grundstücke Nr. 971, 972 und 973, KG Walpersdorf:

Im geplanten Abbaufeld „Walpersdorf“ ist eine Gewinnung von ca. 967.358 m³ an Sanden und Kiesen vorgesehen. Dies entspricht ca. 197.183 m³ an Abraum-material, 770.175 m³ an Rohkiesmaterial und davon 0 m³ Abschlämbbares da diese Material nicht vor Ort nass aufbereitet wird.

Für die Aufhöhung von 0,25 m über HGW bis auf 2,0 m über HGW = 1,75 m wird eine Menge von 246.226 m³ benötigt. Diese Menge wird mit dem Materialanteil des Abraums abgedeckt. Theoretisch sind mit 197.183 m³ Abraum um 49.043 m³ Aufhöhungsmaterial zu wenig vorhanden. Diese Fehlmenge wird jedoch mit der Übermenge von 62.275 m³ aus dem Abbau „Inzersdorf“ der WTB abgedeckt, so dass die Massenbilanz ausgeglichen ist.

Die Jahresförderung soll ca. 40.000 m³ betragen.

Humus und Abraum:

Im gesamten Abbaufeld ist von einem durchgehenden dunkelbraunen humosen Mutterboden auszugehen. Unabhängig von den tieferen Untergrundmaterialien konnte dieser in den beurteilten Aufschlüssen in relativ einheitlichen Stärken von etwa 30 cm bis 70 cm nachgewiesen werden, wobei die mittlere Schichtstärke bei etwa 40 cm liegt.

Es wird eine Kubatur von ca. 61.549 m³ (Berechnung von 40 cm durchgehend) an Humus bewegt werden.

c) **Abbaufeld „Walpersdorf Alt“** der Marchart GmbH:

Rohstoff:

Im bestehenden Abbau Walpersdorf der Marchart GmbH ist mit Vermessungsstand vom 19. Mai 2014, unter Berücksichtigung der neuen Abbauführung, noch eine gewinnbare Kubatur von ca. 89.783 m³ (65.508 m³ bestehende Genehmigung und 24.275 m³ aus UVP-Fläche) zu erzielen. Davon sind ca. 19.700 m³ Abraum und 8.400 m³ Abschlammbares. Die Grube „Walpersdorf Alt“ der Marchart GmbH wird bis zur Umsetzung der UVE Inzersdorf-Getzersdorf ausgebeutet sein.

Der Abbau wird grundsätzlich laut den bestehenden Genehmigungen ausgeführt. Es kommt lediglich zu einer Anpassung der Konzessionsfläche und somit auch der Abbauböschungen an die Grundstücksgrenzen unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsabstände.

Humus und Abraum:

Es wird noch eine Kubatur von ca. 6.767 m³ (ca. 4.883 m³ bestehende Genehmigung und 1.864 m³ aus UVP-Fläche Berechnung von 40 cm durchgehend) an Humus bewegt werden.

XIII. GRUNDWASSER

Bestehende Sonden:

Abbaufeld „Inzersdorf“ der Wopfinger Transportbeton GmbH:

Abbaufeld „Walpersdorf“ der Marchart GmbH:

Es wurden im Umfeld des Abbaufeldes mehrere Sonden gesetzt. Zusätzlich ist auch ein Brunnen im bestehenden Abbaufeld „Walpersdorf“ der Marchart GmbH vorhanden.

Art	Grundstücksnummer	Katastralgemeinde
Anstromsonde	1824	Inzersdorf
Abstromsonde 1	1818	Inzersdorf
Abstromsonde 2	1818	Inzersdorf
Abstromsonde 3	1818	Inzersdorf
Brunnen 1	965	Walpersdorf
Sonde 9	1862	Inzersdorf
Hydrographische Messeinrichtung (Wasserschieber)	962	Walpersdorf
Sonde 6	981	Walpersdorf
Sonde 7	981	Walpersdorf

Tabelle 4: Bestehende Sonden

Drei Abstromsonden wurden verteilt über die nördliche Grenze des Gst. Nr. 1818, KG Inzersdorf gesetzt. Eine Anstromsonde befindet sich an der südwestlichen Grenze des Gst. Nr. 1824, KG Inzersdorf.

Im bestehenden Abbau Walpersdorf der Marchart GmbH ist auf dem Gst. Nr. 965, KG Walpersdorf ein Brunnen eingerichtet.

Weitere drei Sonden sind 200 bis 500 m südwestlich der südlichen Abbaufeldgrenze von Abbau „Walpersdorf“ der Marchart GmbH anzutreffen.

Wasser für die Kieswaschanlage – Kreislaufführung:

a) Abbaufeld „Walpersdorf Alt“ der Marchart GmbH:

Abbaufeld „Inzersdorf“ der Wopfinger Transportbeton GmbH:

Das gewonnene Kiesmaterial beider Abbaufelder wird in der Kieswaschanlage auf-bereitet und gewaschen. Die Schlämmwässer werden in die vorgesehenen Schlämmabschnitte des Abbaufeldes „Inzersdorf“ der Wopfinger Transportbeton GmbH verbracht. Das Wasser versickert bzw. verdunstet vor Ort und wird somit durch die Versickerung wieder in den Grundwasserkörper eingebracht.

Kieswaschanlage:

Es ist die Aufstellung einer Mobilen Siebanlage „Powerscreen Commander 1400“, in Kombination mit einer „Powerscreen Chieftain 1400“ und die Aufstellung einer mobilen Waschanlage „Powerscreen Trident II“ vorgesehen.

Um den Betrieb der mobilen Waschanlage „Powerscreen Trident II“ sicherstellen zu können, ist der Grundwasserbrunnen auf eine Entnahmemenge von 3.000 Liter /Minute * 50% = 90 m³/h auszulegen. Unter der Berücksichtigung einer zusätzlichen Wassermenge von 10 m³/h, welche für die Befeuchtung der Wege (Staubminderung) im Anlagenbereich benötigt wird, ergibt sich eine Spitzenwassermenge von 100 m³/h.

Wasserkreislauf:

Um die Beanspruchung des Grundwasserkörpers gering zu halten, ist eine indirekte (offene) Kreislaufführung des Waschwassers geplant.

Das Wasser wird über den Brunnen dem Grundwasserkörper entnommen und über eine Druckleitung der Kieswaschanlage zugeführt. In dieser werden die Feinanteile des Kiesmaterials ausgewaschen. Das mit Feinanteilen angereicherte Wasser rinnt in eine Auffangwanne und wird in weiterer Folge über Rohrleitungen im freien Gefälle den Schlämmbecken 1 bis 4 zugeleitet. Die Schlämmbecken besitzen jeweils ein Flächenausmaß von ca. 1,0 ha und werden wechselweise beschickt.

b) Abbaufeld „Walpersdorf“ der Marchart GmbH:

Im Abbaufeld Walpersdorf der Marchart GmbH finden keine Materialaufbereitung und keine Einschlammung statt.

XIV. BEGLEITENDE REKULTIVIERUNG

Vorgesehene Maßnahmen.

a) **Abbaufeld „Inzersdorf“** der Wopfinger Transportbeton GmbH:

Abbauabschnitt = Rekultivierungsabschnitt

Zuerst wird Abschnitt 1 aufgeschlossen und abgebaut. Während des Abbaues im Abschnitt 1 erfolgt parallel dazu der Aufschluss im Abschnitt 2.

Wenn der Abbauabschnitt 1 zum Teil ausgebeutet ist, wird die Aufbereitungsanlage versetzt und auf direktem Weg in die einzelnen Einschlämbereiche das Waschwasser eingeleitet.

Im Abschnitt 1 wird aufgeschlämmt, wenn im Abschnitt 2 abgebaut wird. Parallel hierzu erfolgt der Aufschluss im Abschnitt 3.

Wird mit dem Abbau im Abschnitt 3 begonnen, erfolgt die Einschlämmung im Abschnitt 2. In Vorbereitung auf die Rekultivierung trocknen die Schlämbereiche im Abschnitt 1 ab, im Abschnitt 4 werden der Humus und Abraum entfernt. Während der Abbautätigkeiten im Abschnitt 4 wird der Abschnitt 1 rekultiviert (Aufbringen der Humusschicht), die Schlämmbecken im Abschnitt 2 trocknen aus, die Einschlämmung aus dem laufenden Betrieb erfolgt im Abschnitt 3.

Das beschriebene System der Arbeitsabfolge wird über den gesamten Abbaubereich entsprechend weitergeführt.

Die beschriebene Form der Rekultivierung benötigt etwas mehr Zeit, da nicht nur mit „festem Material“ aufgehört wird, sondern auch Einschlämmungen stattfinden. Diese Schlämbereiche benötigen einige Zeit für die Austrocknung. Die Schlämmbecken weisen eine Größe von ca. 1 ha auf.

Lediglich die für den Abtransport notwendigen internen Fahrwege werden erst zuletzt rekultiviert.

Die Rekultivierung des Tagbaugeländes erfolgt parallel bzw. nachfolgend zur Gewinnung. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf die Rekultivierung nach Herstellung der Tagbausohle auf einer Kote von mind. 2 m über HGW.

Anschließend an das Einbringen des Abraumes in den Hohlraum soll Humus in einer Stärke von mindestens 40 cm aufgebracht werden. Die Böschungen werden grundsätzlich im Verhältnis 2:3 im gewachsenen Boden belassen und ebenfalls mit Humus in der Stärke von mindestens 40 cm überschüttet.

Danach ist gemäß Flächenwidmungsplan der Gemeinde Inzersdorf-Getzersdorf grundsätzlich wieder eine landwirtschaftliche Nachnutzung möglich. Die Einfahrt bleibt als solche bestehen.

b) **Abbaufeld „Walpersdorf“** der Marchart GmbH:

Abbauabschnitt = Rekultivierungsabschnitt

Zuerst wird Abschnitt 1 aufgeschlossen und abgebaut. Während des Abbaues im Abschnitt 1 erfolgt parallel dazu der Aufschluss im Abschnitt 2.

Im Abschnitt 1 wird aufgehört, wenn im Abschnitt 2 abgebaut wird. Parallel hierzu erfolgt der Aufschluss im Abschnitt 3.

Wird mit dem Abbau im Abschnitt 3 begonnen, erfolgt die Aufhöhung im Abschnitt 2 und die Rekultivierung im Abschnitt 1. Im Abschnitt 4 werden der Humus und Ab-raum entfernt. Während der Abbautätigkeiten im Abschnitt 4 wird der Abschnitt 2 re-kultiviert (Aufbringen der Humusschicht), die Aufhöhung aus dem laufenden Betrieb erfolgt im Abschnitt 3.

Das beschriebene System der Arbeitsabfolge wird über den gesamten Abbaubereich entsprechend weitergeführt.

Für die beschriebene Form der Rekultivierung wird ausschließlich „festes Material“ herangezogen.

Lediglich die für den Abtransport notwendigen internen Fahrwege werden erst zuletzt rekultiviert.

Die Rekultivierung des Tagbaugeländes erfolgt parallel bzw. nachfolgend zur Gewinnung. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf die Rekultivierung nach Herstellung der Tagbausohle auf einer Kote von mind. 2 m über HGW.

Anschließend an das Einbringen des Abraumes in den Hohlraum soll Humus in einer Stärke von mindestens 40 cm aufgebracht werden. Die Böschungen werden grundsätzlich im Verhältnis 2:3 im gewachsenen Boden belassen und ebenfalls mit Humus in der Stärke von mindestens 40 cm überschüttet. Danach ist gemäß Flächenwidmungsplan der Gemeinde Inzersdorf-Getzersdorf grundsätzlich wieder eine landwirtschaftliche Nachnutzung möglich. Die Einfahrt bleibt als solche bestehen.

c) **Abbaufeld „Walpersdorf Alt“** der Marchart GmbH:

Nach erfolgtem Abbau der beantragten Erweiterungsfläche werden die Abbausohle und die Böschungen nach dem gleichen Konzept wie für das Abbaufeld „Walpersdorf“ beschrieben rekultiviert.

Jener Bereich der bis zur Überstellung in das Abbaufeld „Inzersdorf“ für die Wasch- und Siebanlage, bzw. die Materialhalden Verwendung findet, wird danach ebenfalls wie bereits beschrieben rekultiviert werden.

Nach Abschluss dieser Arbeiten, soll somit die gesamte Fläche des gegenständlichen Abbaufeldes grundsätzlich wieder eine landwirtschaftliche Nachnutzung zugeführt werden. Die Einfahrt im Südwesten bleibt als solche bestehen.

Folgenutzungen:

Die Nachfolgenutzung soll auf beiden Abbaufeldern wieder Landwirtschaft sein. Der Eindruck des bestehenden Landschaftsbildes wird somit nach Rekultivierung der gesamten Abbaufäche wieder hergestellt sein.

Abbaufeld „Inzersdorf“ der Wopfinger Transportbeton GmbH:

Landwirtschaftlich genutzte Fläche	vorher	nachher
„Inzersdorf“	196.119 m ²	167.325 m ²

Tabelle 5: Gegenüberstellung der bisherigen Nutzung und Folgenutzung im Abbaufeld „Inzersdorf“

Abbaufeld „Walpersdorf“ der Marchart GmbH:

Landwirtschaftlich genutzte Fläche	vorher	nachher
„Walpersdorf“	166.197 m ²	142.630 m ²

Tabelle 6: Gegenüberstellung der bisherigen Nutzung und Folgenutzung im Abbaufeld „Walpersdorf“

Abbaufeld „Walpersdorf Alt“ der Marchart GmbH:

Landwirtschaftlich genutzte Fläche	vorher	nachher
„Walpersdorf Alt“	67.810 m ²	47.015 m ²

Tabelle 7: Gegenüberstellung der bisherigen Nutzung und Folgenutzung im Abbaufeld „Walpersdorf Alt“

Teil F (Abgabenvorschreibung)

Die Wopfinger Transportbeton GmbH und die Marchart GmbH werden zur ungeteilten Hand verpflichtet, für die gegenständlich gemäß § 17 UVP-G 2000 erteilte Genehmigung eine **Landesverwaltungsabgabe** von **€ 8,75.-** binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu entrichten.

Hinweise:

Die Bezahlung des/der in Rede stehenden Betrages/Beträge kann sowohl mittels beiliegendem/r Zahlschein/e, als auch per Onlinebanking (E-Banking, Homebanking, Telebanking, Telefonbanking, SB-Banking, oä.) erfolgen. Die entsprechenden Daten sind der/n beiliegenden Kostennoten (KONO) zu entnehmen.

Sammelüberweisungen können nicht zugeordnet werden. Überweisungen mögen pro Kostennote (KONO) vorgenommen werden.

Zahlungsreferenz: Wenn beim Onlinebanking das Feld Zahlungsreferenz nicht verwendet wird, so möge die **vollständige 12-stellige Zahlungsreferenznummer** im Feld **Verwen-**

dungszweck an erste Stelle (ohne davor Buchstaben, Sonderzeichen oder sonstige Zeichen oder Zahlen zu setzen) oder ganz ans Ende des Feldes gesetzt werden.

Teil G (Rechtsgrundlagen)

Ad) Spruchteil A bis C u. E:

§ 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 u. 3, § 3a Abs. 1 Z. 2, § 17 Abs. 1, 2, 4 u. 6, § 39, § 42 Abs. 1 sowie Anhang 1 Z.25 lit. b) **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000** – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 14/2014

§ 82, § 83, § 115 Abs. 3, § 116 Abs. 1, 2 u. 10, § 118, § 119 Abs. 1 u. 3 **Mineralrohstoffgesetz** – MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999, idF BGBl. I Nr. 80/2015

§ 10 Abs.2, § 11 Abs. 1, § 12, § 12a, § 13, § 22 Abs. 1, § 105, § 111 Abs. 1 u. 2, § 120 **Wasserrechtsgesetz 1959** – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, idF BGBl. I Nr. 54/2014

§ 93 Abs. 1 bis 3 **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz** - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF. BGBl. I Nr. 60/2015

§ 7 **NÖ Naturschutzgesetz 2000** - NÖ NSchG 2000, LGBl. 5500-11

Ad) Spruchteil D:

§ 20 Abs. 6, § 22 **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000**, UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 14/2014

§ 59 **Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991**, AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 161/2013

Ad) Spruchteil F:

§ 1 **NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz**, LGBl. 3800-7

Tarif A, Tarifpost 1 **NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001**, LGBl. Nr.

7/2015 iVm. Tarif A, Tarifpost 1 **NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2015**, LGBl. Nr. 20/2015

§ 59 **Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991**, AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 161/2013

Begründung

A) Antrag und Sachverhalt

Die Wopfinger Transportbeton GmbH und die Marchart GmbH ersuchen mit der Eingabe vom 15. Juli 2012 um Genehmigung nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 für das Vorhaben „*Schotterabbau Inzersdorf-Getzersdorf*“.

Darstellungsgemäß ist das Vorhaben als Erweiterung des bestehenden Materialabbaues im Abbaufeld „Walpersdorf Alt“ konzipiert. Für es wurde mit Bescheid vom 15. Mai 2009, RU4-U-434/001-2009, die UVP-Pflicht rechtskräftig festgestellt. Der hinzutretende Materialabbau erfolgt einerseits in einer Fortführung des Abbaus im bezeichneten Abbaufeld „Walpersdorf Alt“, andererseits in der flächenhaften Erstreckung auf die neuen Abbaufelder „Inzersdorf“ und „Walpersdorf“. Es werden bereits bestehende und genehmigte Bergbauanlagen teilweise mitverwendet. An neuen Bergbauanlagen kommen zwei Bohrbrunnen hinzu, die dem Betrieb der vorgesehenen mobilen Kieswaschanlage dienen sollen. Lagegemäß sind vom Vorhaben keine besonders schutzwürdigen Gebiete nach Anhang 2 leg. cit. betroffen, es befinden sich jedoch im geplanten Abbaugebiet Hochspannungsleitungen der Netz Niederösterreich GmbH (in Folge: Netz NÖ).

Mit dem zitierten Genehmigungsantrag wurden Projektunterlagen vorgelegt, welche einer Vorprüfung unterzogen wurden, bei der es zu klären galt, wieweit sie eine abschließende fachliche und rechtliche Beurteilung des Vorhabens erlauben. Im Zuge mehrfacher Verbesserungen wurde letztendlich die vorliegende konsolidierte Projektfassung mit Stand Oktober 2015 erstellt und den Betrachtungen zugrundegelegt.

In seiner Stellungnahme vom 28. August 2012 führte das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan wie folgt aus:

Die Abteilung Umwelt- und Energierecht ersucht um Stellungnahme, ob durch den geplanten Schotterabbau „Inzersdorf-Getzersdorf“

- 1. wasserwirtschaftliche Interessen berührt werden;*
- 2. die angegebenen Grundstücke im Bereich eines Schutzgebietes, eines Sanierungsprogramms, eines Grundwassersanierungsgebietes oder einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung liegen;*
- 3. die vorliegende UVE vollständig ist oder ob Ergänzungen notwendig sind.*

Ad 1) Die wasserwirtschaftlichen Interessen im Projektgebiet beziehen sich auf den allgemeinen Schutz des Grundwassers und von Oberflächengewässern.

Oberflächenwasserkörper sind vom geplanten Schotterabbau nicht betroffen. Der Verlegung eines Versickerungsbeckens eines Entwässerungsgrabens („Walpersdorfer Bach“) kann aus Sicht des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes zugestimmt werden.

Der Grundwasserkörper des Traisentalles (DUJ; GWK-Nr. 100025) stellt ein wasserwirtschaftlich bedeutendes Grundwassergebiet dar. Der qualitative und quantitative Schutz des Grundwassers besitzt ein hohes öffentliches Interesse.

Der qualitative Grundwasserschutz bezieht sich auf eine nachhaltig gesicherte Trinkwasserversorgung aus dem Grundwasserkörper. Dies soll unter anderem durch entsprechende wasserwirtschaftliche Vorranggebiete sichergestellt werden. Aufgrund einer Überarbeitung der wasserwirtschaftlichen Vorranggebiete gegenüber Kiesabbau im Traisental liegen die angeführten Grundstücke des geplanten Schotterabbaus nun mehr außerhalb derartiger Vorranggebiete. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann daher in diesen Bereichen unter gewissen Voraussetzungen der Neuanlage von Nass- oder Trockenbaggerungen zugestimmt werden. Der geplante Abbau bis 0,25 m über HHGW und nachfolgender Aufhöhung auf 2 m über HHGW mit grubeneigenem Material entspricht diesen Kriterien und kann diesem daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht zugestimmt werden.

Der quantitative Grundwasserschutz bezieht sich auf eine entsprechend ausgeglichene Grundwasserbilanz im Grundwasserkörper. Derzeit bestehen in Trockenzeiten Probleme hinsichtlich der Abdeckung wasserrechtlicher Konsense und sind daher neue Konsensansuchen unter diesem Blickwinkel entsprechend kritisch zu betrachten.

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei der geplanten Grundwasserentnahme zur Kieswäsche um eine indirekte Kreislaufführung handelt kann bei entsprechend sparsamen Umgang mit dem Waschwasser einer auf die Abbaudauer befristeten Bewilligung der beiden Brunnenanlagen aus wasserwirtschaftlicher Sicht zugestimmt werden.

Ad 2) Die angegebenen Grundstücke liegen außerhalb eines wasserrechtlichen Schutzgebietes, eines Sanierungsprogramms, eines Grundwassersanierungsgebietes oder einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung.

Ad 3) Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die vorliegende UVE als vollständig zu bezeichnen.

Zusammenfassend bestehen aus Sicht des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes bei Einhaltung der allgemeinen Reinhaltspflicht gemäß § 30 WRG gegen den Schotterabbau „Inzersdorf-Getzersdorf“ keine prinzipiellen Bedenken.

Laut dem Bundesdenkmalamt vom 24. September 2012 bestünden weder rechtlich, noch fachlich Bedenken gegen die Verwirklichung des Projektes.

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten übermittelte in ihrem Schreiben vom 25. September 2012 nachstehende Ausführungen zu -

a) Naturschutz:

Die offene Fläche des Abbaus wird in den Unterlagen mit bis zu 4 Abschnitten angegeben, wobei das Ausmaß des Abbaus im 4. Abschnitt und die folgende Rekultivierung des 1. Abschnittes nicht genau definiert werden konnte. Es ergibt sich dadurch eine ungewisse Größe zwischen ca. 12 ha und max. 20 ha offener Fläche. Diese Größenordnung entspricht nicht den derzeit gepflogenen Gegebenheiten, die offene Fläche und damit die Staubentwicklung möglichst zu reduzieren.

Aus fachlicher Sicht wäre die jeweils offene Fläche auf maximal 10 ha zu reduzieren, wobei dementsprechend die Einteilung der Abschnitte bzw. der Abbau- und Rekultivierungsfortschritt abzuändern wäre.

Entlang des Abbaurandes ist ein Schutzwall mit einer Höhe von 1,5 m vorgesehen, der aus dem abzuschiebenden Humus gestaltet wird. Auf die lange Projektdauer betrachtet, werden sich diese Erdhügel deutlich verkleinern und abflachen, sodass aus fachlicher Sicht zumindest entlang der Straßen ein höherer Wall ausgeführt werden sollte oder alternativ ein Wildschutzzaun mit einer Höhe von mind. 1,5 m errichtet werden sollte.

b. Forsttechnik:

- Im Westen der geplanten Abbaufelder liegen 2 Windschutzgürtel zu denen der Abbau bis auf rund 8 m heranreicht (3 m Wegbreite, 5 m Sicherheitsabstand). Durch die Tiefe des Abbaus kommt es zu Austrocknungserscheinungen im freigelegten Schotterkörper, die bei einer projektierten Dauer des Abbaus von rund 25 Jahren Auswirkungen auf die Windschutzanlage haben werden. Es wird daher aus fachlicher Sicht vorgeschlagen, die Abbaukante des Projektes mit einem Sicherheitsabstand von mind. 20 m zum Windschutzgürtel

zu errichten.

- Auf der Versickerungsfläche am Ende des Walpersdorferbach östlich der Landesstraße hat sich durch die ständige Wasserzufuhr ein auartiger Waldbestand gebildet. Die Bäume weisen ein Alter zwischen 5 und 20 Jahren auf.

Aufgrund der Größe der Fläche und der Dichte der Bestockung ist von Wald im Sinne des Forstgesetzes auszugehen. Die vorzeitige Unterbrechung des Walpersdorferbaches und eine Versickerung des Wassers im Abbaubereich wird die derzeitige Versickerungsfläche austrocknen lassen und zumindest zu einer deutlichen Veränderung der Baumartengarnitur führen.

Im schlechtesten Fall ist mit einem vollständigen Absterben dieser Fläche zu rechnen. Als Ausgleich für die ökologische Veränderung dieser Fläche, welche durch die Kappung der Wasserzufuhr zu erwarten ist, wäre aus fachlicher Sicht diese trockenfallende Fläche mit Weiden und Pappeln zu ergänzen und vollflächig zu bepflanzen.

Die Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt des Amtes der NÖ Landesregierung teilte mit Schreiben vom 25 September 2012 wie folgt mit:

Zunächst wird auf die Lage des Projektgebietes innerhalb eines wasserwirtschaftlichen Vorranggebietes gemäß Projekt „Wasserwirtschaftliche Vorranggebiete in Niederösterreich für die Sicherung der Trinkwasserversorgung aus Porengrundwasserleitern im Hinblick auf Materialentnahmen – Detailfassung Traisental (März 2002)“ verwiesen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass in der Umgebung bereits mehrere bestehende Materialabbaustellen existieren und wird angemerkt, dass diesbezüglich die umliegenden Gemeinden schon mehrere Resolutionen gegen den unkontrollierten Abbau von mineralischen Rohstoffen im Unteren Traisental beschlossen haben und daher auch aufgrund der beabsichtigten neuerlichen Erweiterung im Sinne von Beeinträchtigungen des Verkehrs, der Umwelt allgemein – insbesondere des Trink- und Grundwassers und des Landschaftsbildes – unter Umständen mit Widerständen aus den Gemeinden und der Bevölkerung zu rechnen ist.

Prinzipiell wird bezüglich der geplanten Kieswäsche samt Grundwasserentnahme noch auf die bereits angespannte quantitative Grundwassersituation im Unteren Traisental verwiesen, da die Summe der bewilligten Entnahmekonsense im Projektgebiet schon jetzt die Grundwasserneubildung im Unteren Traisental übersteigt.

Aus wasserrechtlicher Sicht erscheint aus derzeitiger Sicht die durchgesehene Gutachterliste als ausreichend.

Abschließend wird noch auf die Parteistellung des wasserwirtschaftlichen Planungsgremiums im Verfahren im Sinne des § 102 Abs. 1 lit. h des Wasserrechtsgesetzes verwiesen. Ansonsten bestehen seitens der Wasserrechtsbehörde bei positiver Beurteilung durch die zuständigen Sachverständigen aus fachlicher oder rechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das vorliegende Projekt.

Die Gemeinde Inzersdorf-Getzersdorf legte im Schreiben vom 27. September 2012 wie folgt dar:

Vorbehaltlich einer vertieften Stellungnahme im formellen Auflageverfahren erlauben wir uns nach einer ersten Durchsicht der Unterlagen folgende Anmerkungen:

1. Nußdorfer Protokoll:

Auf den Inhalt und die Ergebnisse des sg. "Nußdorfer Protokolls" (=Vereinbarung zwischen den Standortgemeinden und Projektbetreibern bezüglich Regelungen für den Schotterabbau im Unteren Traisental) wird in den Unterlagen und Fachbeiträgen kein Bezug genommen.

2. laufendes Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes:

In der Gemeinde läuft derzeit ein Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes. Es ist damit zu rechnen, dass dieses Verfahren zum Zeitpunkt des Abschlusses des UVP-Verfahrens abgeschlossen sein wird. Daher wird angeregt, schon jetzt die geplanten Änderungen zu berücksichtigen.

3. Verkehrskonzept:

Das vorgelegte Verkehrskonzept wird als nicht vollständig und schlüssig erachtet, weil es den Verkehr nur bis zum Eintritt in das übergeordnete Straßennetz erfasst (= Weg von der Schottergrube bis zur L 113). Es ist zwar richtig ausgeführt, dass zunächst ein Verkehr durch die KG Walpersdorf vermieden wird, es bleibt aber vollkommen unberücksichtigt, dass der Verkehr mit Umweg über Herzogenburg teilweise wieder nach Walpersdorf zurückkehrt. Auch dieser Verkehr ist zu erfassen.

Mit Edikt vom 11. Dezember 2014 wurde der zitierte Genehmigungsantrag mit Beschreibung des Vorhabens sowie Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme im NÖ Kurier, in der NÖ Krone, im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den Amtlichen Nachrichten des Landes Niederösterreich sowie auf der Homepage des Landes NÖ und der Amtstafel der verfahren-

rensgegenständlichen Standortgemeinde Inzersdorf-Getzersdorf kundgemacht. Diese ediktale Kundmachung erfolgte in Anwendung des § 9 UVP-G 2000 sowie der und unter Hinweis auf die Bestimmungen betreffend das Großverfahren gemäß §§ 44a ff AVG.

In der Zeit vom 11. Dezember 2014 bis einschließlich 23. Jänner 2015 waren der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung in der bezeichneten Standortgemeinde und beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Währenddessen, und auch darüber hinaus, wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Die Netz Niederösterreich GmbH nahm jedoch mit Schreiben vom 16. Jänner 2015 wie folgt Stellung:

Gemäß den uns vorliegenden Unterlagen sind im Bereich des geplanten Abbaugebietes Hochspannungsleitungen der Netz NÖ (in Folge: Netz NÖ) betroffen.

Seitens der Netz NÖ besteht kein Einwand gegen das Bauvorhaben, wenn die derzeit geltenden Bestimmungen, Normen und Vorschriften – insbesondere ÖVE/ÖNORM EN 50314, ÖVE/ÖNORM EN 50110 eingehalten werden und die nachstehenden Forderungen vom Bauwerber erfüllt werden:

Der Bauwerber nimmt zur Kenntnis, dass die Hochspannungsleitungen der Netz NÖ in der Regel ständig unter Spannung stehen. Die ausführende Baufirma ist deshalb vom Bauwerber auf die Gefahren, die durch eine Annäherung an die Leitungen entstehen, aufmerksam zu machen.

Dies gilt besonders für Bagger, Ladegeräte, Mobilkräne, Gerüste usw. die im Leitungsbereich eingesetzt werden. Der Netz NÖ ist durch den Bauwerber ein Baustellenverantwortlicher zu nennen, der von der Netz NÖ unterwiesen wird. Mindestens vier Wochen vor Baubeginn ist dieser der Netz NÖ zwecks sicherheitstechnischer Unterweisung zu nennen.

Wird während der Bauphase die Abschaltung von Leitungen erforderlich, so ist dies bei der Netz NÖ rechtzeitig (mindestens vier Wochen vor beabsichtigter Abschaltung) zu beantragen. Seitens Netz NÖ erfolgt eine Überprüfung der Abschaltungsmöglichkeit. Die Abschaltmöglichkeiten bzw. Dauer richten sich nach der jeweiligen Netzsituation sowie den betrieblichen Möglichkeiten der Netz NÖ.

Allfällige aus der Abschaltung resultierende Kosten sind vom Bauwerber zu tragen.

Seitens Netz NÖ wird um rechtzeitige Übermittlung von Planungsunterlagen ersucht, um die Darstellung der Gefährdungs- und Schutzbereiche zu ermöglichen.

Netz NÖ ersucht, zu den noch abzuführenden Behördenverhandlungen geladen zu werden, sowie um Zustellung der Bescheide.

Damit konfrontiert nahm die Konsenswerberin Kontakt mit der Netz NÖ auf, dessen Resultate in der *Mitteilung der Konsenswerberin* vom 13. März 2015 an die Behörde mündeten, wonach von der Netz NÖ Anweisungen für Arbeiten im Nahebereich von 110 kV Leitungen erstellt und im UVP-Projekt eingearbeitet worden seien. Ein gesonderter Vertrag sei nicht erforderlich.

Im Juli 2015 wurde das Umweltverträglichkeitsgutachten (UVG) erstellt.

In einem weiteren Schreiben vom 13. August 2015 wurde unter Bezugnahme auf das geohydrologische Teilgutachten vom Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan im Hinblick auf den quantitativen Zustand des Grundwasserkörpers Traisental präzisiert:

Im Teilgutachten 4 „Grundwasserhydrologie“ des geohydrologischen Amtssachverständigen wird darauf hingewiesen, dass die Verträglichkeit des geplanten Vorhabens im Hinblick auf den quantitativen Zustand des Grundwasserkörpers Traisental vom wasserwirtschaftliche Planungsorgan als Basis zur Festlegung der Befristung des Entnahmekonsenses zu beurteilen ist.

Im Grundwasserkörper des Unteren Traisentals herrscht derzeit eine angespannte Situation, die durch eine begrenzte Grundwasserneubildung und durch ansteigende Entnahmen bedingt ist. Die Summe der bewilligten Entnahmekonsense ist bereits jetzt höher als das Grundwasserdargebot. Aufgrund dieser Gegebenheiten werden derzeit ein Grundwasser-Monitoring sowie weitere Studien durchgeführt, aus denen Maßnahmen hervorgehen sollen, die unter anderem einen strikteren Umgang mit der Vergabe von Entnahmekonsensen vorsehen. Damit soll die nachhaltige Verfügbarkeit der Trinkwasserressourcen gesichert und längerfristige Aussagen über die verfügbaren Grundwasserressourcen ermöglicht werden. Für neue Grundwasserentnahmen im Traisental wird daher seitens der wasserwirtschaftlichen Planung bis zum Vorliegen weiterer Ergebnisse der Studien generell eine maximale Befristung von 10 Jahren gefordert.

Im ggst. Projekt ist zwar eine indirekte Wasserkreislaufführung für das Waschwasser vorgesehen, jedoch wird der maximale jährliche Wasserverlust durch Haftwasser, Verduns-

tung und Straßenbefeuchtung mit 42.390 m³ angegeben, was einer dementsprechenden neuen Grundwasserentnahme entspricht.

Das zuständige Arbeitsinspektorat teilte mit Schreiben vom 15. Juli 2015 mit, dass gegen die Genehmigung des vorliegenden Projektes keine Einwände bestünden, soweit die 9 vorgeschlagenen Auflagen unter Anwendung von § 93 Abs. 2 ASchG zur Vorschreibung gelangen würden.

Die NÖ Umweltschutzbehörde nahm im Schreiben vom 14. August 2015 wie folgt abschließend Stellung:

Zum Fachbereich Naturschutz wird angeführt, dass anlässlich der Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde zur UVE vom 30.08.2012 in den ergänzten Unterlagen vom 6. August 2014 (Beilage: Beantwortung diverser Stellungnahmen zur UVE, Seite 20-21) seitens der Konsenswerberin die Wiederherstellung der Brache als Projektgegenstand zugesagt wurde. Da sich in der UVE Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume (S. 93) jedoch nur eine kurze verbale Beschreibung dieser Maßnahme findet und auch im Fachgutachten Naturschutz auf diese Rekultivierungsmaßnahme nicht näher eingegangen wurde, wird die Aufnahme nachstehender Vorschreibung in den Bewilligungsbescheid beantragt:

- *Spätestens zu Beginn des Materialabbaus ist der Behörde ein Lageplan inklusive einer Ausführungsbeschreibung (Zeitpunkt der Anlage der Brache, Flächenausmaß, Begrünung, Pflege) der Brachefläche vorzulegen.*

Im Übrigen besteht seitens der NÖ Umweltschutzbehörde in Anbetracht der übermittelten Fachgutachten bzw. der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen bei Vorschreibung sämtlicher in den Teilgutachten formulierten Auflagen und der zusätzlich geforderten Vorschreibung hinsichtlich der Wiederherstellung der Brache kein Einwand gegen die Erteilung einer Bewilligung nach dem UVP-G 2000.

Das zuständige Arbeitsinspektorat teilte mit Schreiben vom 25. September 2015 abschließend mit, gegen das Umweltverträglichkeitsgutachten und die Erteilung der beantragten Bewilligung keinen Einwand zu haben.

Nach Rücksprache mit dem naturwissenschaftlichen Sachverständigen vom 14. Oktober 2015 (Mail) sei die von der NÖ Umweltschutzbehörde geforderte Auflage fach-

lich für sinnvoll und erforderlich zu erachten und in den naturschutzfachlichen Auflagenkatalog aufzunehmen.

Sämtliche Ermittlungsergebnisse wurden der Konsenswerberin nachweislich im Parteiengehör zur Kenntnis gebracht und von ihr unwidersprochen zur Kenntnis genommen.

Unter Bezugnahme auf § 16 Abs. 1 UVP-G 2000 wurde auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

B) Erhobene Beweise

Der im Gegenstand maßgebende Sachverhalt wurde im Wesentlichen anhand des vorgelegten Projektes ermittelt.

Zur Beurteilung des Vorhabens wurden Sachverständige der Fachbereiche

- Agrartechnik/Boden
- Bautechnik
- Deponietechnik/Gewässerschutz
- Forst- und Jagdökologie
- Geologie
- Grundwasserhydrologie
- Lärmschutz
- Luftreinhaltetechnik
- Naturschutz
- Raumordnung/Landschaftsbild
- Umwelthygiene
- Wasserbautechnik

mit der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens betraut. Dabei hatten sie gemäß § 12 UVP-G 2000 anhand der Projektunterlagen und Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) sowie unter Berücksichtigung gebotener technischer Standards die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu erheben, darzustellen und beurteilen. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen hatte nicht nur sektoral aus dem jeweiligen Fachbereich heraus, sondern auch in einer integrativen Zusammenschau aller Fachbereiche zu erfolgen. Als relevanter Prüfmaßstab wurden die in § 1 Abs. 1 UVP-G 2000 normierten Schutzgüter

bzw. öffentlichen Interessen zugrunde gelegt. Es galt dabei auch Maßnahmen zur Verringerung bzw. Verhinderung von Auswirkungen auf diese Schutzgüter und öffentlichen Interessen sowie Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf die Einhaltung legaler Vorgaben zu erarbeiten.

Die konkreten Beweisthemen wurden anhand von Fragen nach -

- a) der Relevanz der Beeinflussung
- b) der fachlichen Beurteilung der Beeinflussung
- c) der fachlichen Beurteilung der Wirksamkeit der von der Projektwerberin vorgeschlagenen Verminderungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen
- d) zusätzlichen/anderen Maßnahmenvorschlägen
- e) der fachlichen Beurteilung der zu erwartenden Restbelastung durch Emissionen
- f) Kontroll-, Beweissicherungs- (bei Emissionen) bzw. Ausgleichsmaßnahmen (bei Standortveränderungen) -

formuliert und an die tatbestandsmäßigen Erfordernisse der anzuwendenden Rechtsbestimmungen angepasst.

Das insoweit im Juli 2015 erstellte Umweltverträglichkeitsgutachten (UVG) kommt zusammenfassend zu dem Schluss:

Unter der Voraussetzung, dass die in der Umweltverträglichkeitserklärung und in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen sowie die von den unterfertigten Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, liegt im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau eine Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Projektes vor.

Neben dem Umweltverträglichkeitsgutachten dienten auch die zitierten Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten mitwirkenden Behörden, des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans und des Arbeitsinspektors kraft deren legal zuerkannter Fachkompetenz und Autorität der gegenständlichen Beweisführung.

C) Entscheidungsrelevante Rechtsbestimmungen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Aufgabe von Umweltverträglichkeitsprüfung und Bürgerbeteiligung

§ 1. (1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben

a) auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,

b) auf Boden, Wasser, Luft und Klima,

c) auf die Landschaft und

d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,

2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,

3. die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und

4. bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

.....

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

.....

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

(8) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 95/2013)

Entscheidung

§ 17. (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

.....
(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

.....
(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

.....
Abnahmeprüfung

§ 20. (1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs. 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen.

(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprü-

fung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs. 11 beizuziehen.

(3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.

(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.

(5) Für Vorhaben der Spalte 1 ist im Abnahmebescheid auch festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Nachkontrolle (§ 22) durchzuführen ist.

(6) Sofern eine Abnahmeprüfung der Art des Vorhabens nach nicht sinnvoll ist, hat die Behörde bereits im Genehmigungsbescheid festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt (drei bis fünf Jahre nach Genehmigung) die Nachkontrolle durchzuführen ist. Für Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 erfolgt keine Abnahmeprüfung.

Nachkontrolle

§ 22. (1) Für Vorhaben der Spalte 1 des Anhanges 1 haben die Behörden gemäß § 21 auf Initiative der Behörde gemäß § 39 das Vorhaben frühestens drei Jahre, spätestens fünf Jahre nach Anzeige der Fertigstellung gemäß § 20 Abs. 1 oder zu dem gemäß § 20 Abs. 6 im Genehmigungsbescheid festgelegten Zeitpunkt gemeinsam daraufhin zu überprüfen, ob der Genehmigungsbescheid eingehalten wird und ob die Annahmen und Prognosen der Umweltverträglichkeitsprüfung mit den tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt übereinstimmen. Die Behörde gemäß § 39 sowie die mitwirkenden Behörden sind jedenfalls beizuziehen. Die Nachkontrolle ist spätestens bis zu dem im Abnahmebescheid gemäß § 20 Abs. 5 bezeichneten Zeitpunkt durchzuführen.

(2) Die Ergebnisse der Nachkontrolle sind von den Behörden der Behörde gemäß § 39 und dem Bundesminister/der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln.

(3) Die zuständigen Behörden haben die Beseitigung von im Rahmen der Nachkontrolle wahrgenommenen Mängeln und Abweichungen zu veranlassen.

Behörden und Zuständigkeit

§ 39. (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs. 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß Abs. 4 und § 45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

.....

Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

§ 42. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht besondere Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren getroffen werden, ist bei der Durchführung dieses Bundesgesetzes das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz und seinen Anhängen auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

.....

Bergbau

Z 25	<p>a) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung mit einer Fläche 5) von mindestens 20 ha;</p> <p>b) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung, wenn die Fläche 5) der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme 5) mindestens 5 ha beträgt;</p>		<p>c) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, mit einer Fläche 5) von mindestens 10 ha;</p> <p>d) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, wenn die Fläche 5) der in den letzten 10 Jahren</p>
------	--	--	---

			<i>bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme 5) mindestens 2,5 ha beträgt; Ausgenommen von Z 25 sind die unter Z 37 erfassten Tätigkeiten.</i>
--	--	--	--

NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)

§ 7

Bewilligungspflicht

(1) **Außerhalb vom Ortsbereich**, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), **bedürfen der Bewilligung** durch die Behörde:

1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind;

2. die Errichtung, die Erweiterung sowie die Rekultivierung von Materialgewinnungs- oder -verarbeitungsanlagen jeder Art;

3. die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Veränderung und der Betrieb von Werbeanlagen, Hinweisen und Ankündigungen ausgenommen der für politische Werbung und ortsübliche, eine Fläche von einem Quadratmeter nicht übersteigende Hinweisschilder;

4. Abgrabungen oder Anschüttungen, die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden, sofern sie außer bei Hohlwegen sich auf eine Fläche von mehr als 1.000 m² erstrecken und durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus auf dem überwiegenden Teil dieser Fläche um mehr als einen Meter erfolgt;

5. die Errichtung, die Erweiterung sowie der Betrieb von Sportanlagen wie insbesondere solche für Zwecke des Motocross-, Autocross- und Trialsports, von Modellflugplätzen und von Wassersportanlagen, die keiner Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2011, oder dem Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, bedürfen, sowie die Errichtung und Erweiterung von Golfplätzen, Schipisten und Beschneiungsanlagen;

6. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Behandlung von Abfällen sowie von Lagerplätzen aller Art, **ausgenommen**

- in der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft übliche Lagerungen sowie
- kurzfristige, die Dauer von einer Woche nicht überschreitende, Lagerungen;

7. die Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich durchgehend mehr als einem Monat offener Wasserfläche von mehr als 100 m²;

8. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 500 m² im Grünland.

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,
2. der Erholungswert der Landschaft oder

3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum nachhaltig beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(3) Eine nachhaltige Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

1. eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,

2. der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,

3. der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder

4. eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.

(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs. 2 sind:

- die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,
- der Erlag einer Sicherheitsleistung sowie
- die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fisch-Aufstiegen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen.

(5) Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 sind Maßnahmen, die im Zuge folgender Vorhaben stattfinden, **ausgenommen**:

1. Forststraßen und forstliche Bringungsanlagen;

2. Bringungsanlagen gemäß § 4 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, LGBl. 6620;

3. wasserrechtlich bewilligungspflichtige unterirdische bauliche Anlagen (z.B. Rohrleitungen, Schächte) für die Wasserver- und -entsorgung;

4. Straßen, auf die § 9 Abs. 1 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500, anzuwenden ist;

5. Maßnahmen zur Instandhaltung und zur Wahrung des Schutzes öffentlicher Interessen bei wasserrechtlich bewilligten Hochwasserschutzanlagen.

Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)

Benutzung des Grundwassers.

§ 10. (1) Der Grundeigentümer bedarf zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht.

(2) In allen anderen Fällen ist zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hierfür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich.

.....

Bewilligung.

§ 11. (1) Bei Erteilung einer nach § 9 oder § 10 Abs. 2 erforderlichen Bewilligung sind jedenfalls der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenutzung zu bestimmen.

.....

Grundsätze für die Bewilligung hinsichtlich öffentlicher Interessen und fremder Rechte.

§ 12. (1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen.

(3) Inwiefern jedoch bestehende Rechte – abgesehen von den Bestimmungen des Abs. 4 des § 19 Abs. 1 und des § 40 Abs. 3 – durch Einräumung von Zwangsrechten beseitigt oder beschränkt werden können, richtet sich nach den Vorschriften des achten Abschnittes.

(4) Die mit einer geplanten Wasserbenutzungsanlage verbundene Änderung des Grundwasserstandes steht der Bewilligung nicht entgegen, wenn das betroffene Grundstück auf die bisher geübte Art benutzbar bleibt. Doch ist dem Grundeigentümer für die nach fachmännischer Voraussicht etwa eintretende Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit eine angemessene Entschädigung (§ 117) zu leisten.

Stand der Technik.

§ 12a. (1) Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind. Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien des Anhangs G zu berücksichtigen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung für bestimmte Wasserbenutzungen sowie für diesem Bundesgesetz unterliegende Anlagen und Maßnahmen den maßgeblichen Stand der Technik bestimmen.

(3) Der Stand der Technik ist bei allen Wasserbenutzungen sowie diesem Bundesgesetz unterliegenden Anlagen und Maßnahmen, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie den auf diesem Bundesgesetz basierenden Verordnungen einzuhalten. Sofern der Antragsteller nachweist, dass im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand der Stand der Technik nicht eingehalten werden kann bzw. technisch nicht herstellbar ist, darf eine Bewilligung mit weniger strengen Regelungen dann erteilt werden, wenn dies im Hinblick auf die gegebenen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse vorübergehend hingenommen werden kann. Eine solche Ausnahme ist kurz zu befristen und mit den gebotenen Vorkehrungen, Auflagen oder Nebenbestimmungen zu versehen. Dem Antrag sind die zu seiner Prüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere jene nach § 103 anzuschließen. Es besteht die Möglichkeit zur Erhebung einer Amtsbeschwerde (§ 116).

(4) In einer Verordnung nach Abs. 2 kann für bestimmte Vorhaben die Anwendung des Anzeigeverfahrens (§ 114) vorgesehen werden.

Maß und Art der Wasserbenutzung.

§ 13. (1) Bei der Bestimmung des Maßes der Wasserbenutzung ist auf den Bedarf des Bewerbers sowie auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auf das nach Menge und Beschaffenheit vorhandene Wasserdargebot mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand, beim Grundwasser auch auf seine natürliche Erneuerung, sowie auf möglichst sparsame Verwendung des Wassers Bedacht zu nehmen. Dabei sind die nach dem Stand der Technik möglichen und im Hinblick auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse gebotenen Maßnahmen vorzusehen.

(2) Ergeben sich bei einer bestehenden Anlage Zweifel über das Maß der dem Berechtigten zustehenden Wassernutzung, so hat als Regel zu gelten, daß sich das Wasserbenutzungsrecht bloß auf den zur Zeit der Bewilligung maßgebenden Bedarf des Unternehmens erstreckt, sofern die Leistungsfähigkeit der Anlage nicht geringer ist.

(3) Das Maß und die Art der Wasserbenutzung dürfen keinesfalls so weit gehen, daß Gemeinden, Ortschaften oder einzelnen Ansiedlungen das für die Abwendung von Feuergefahren, für sonstige öffentliche Zwecke oder für Zwecke des Haus- und Wirtschaftsbedarfes ihrer Bewohner erforderliche Wasser entzogen wird.

(4) Das Maß der Wasserbenutzung ist in der Bewilligung in der Weise zu beschränken, daß ein Teil des jeweiligen Zuflusses zur Erhaltung des ökologischen Zustandes des Gewässers sowie für andere, höherwertige Zwecke, insbesondere solche der Wasserversorgung, erhalten bleibt. Ausnahmen hievon können befristet zugelassen werden, insoweit eine wesentliche Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses nicht zu besorgen ist.

Persönliche oder dingliche Gebundenheit der Wasserbenutzungsrechte.

§ 22. (1) Bei nicht ortsfesten Wasserbenutzungsanlagen ist die Bewilligung auf die Person des Wasserberechtigten beschränkt; bei allen anderen Wasserbenutzungsrechten ist Wasserberechtigter der jeweilige Eigentümer der Betriebsanlage oder Liegenschaft, mit der diese Rechte verbunden sind. Wasserbenutzungsrechte sind kein Gegenstand grundbücherlicher Eintragung.

.....

Öffentliche Interessen.

§ 105. (1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

- a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;
- b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;
- c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;
- d) ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;
- e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde;
- f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;
- g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hinder-

nisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;

h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;

i) sich ergibt, daß ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;

k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;

l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.

m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;

n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.

(2) Die nach Abs. 1 vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht I. Hauptstück 8a. Abschnitt der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs. 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.

Inhalt der Bewilligung.

§ 111. (1) Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die Wasserrechtsbehörde, wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, über Umfang und Art des Vorhabens und die von ihm zu erfüllenden Auflagen zu erkennen. Der Anspruch über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang von Zwangsrechten (§ 60) hat, wenn dies ohne Verzögerung der Entscheidung über das Vorhaben möglich ist, in demselben Bescheid, sonst mit gesondertem Bescheid zu erfolgen. Alle nach den Bestimmungen dieses Absatzes ergehenden Bescheide sind bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erlassen.

(2) Das eingeräumte Maß der Wasserbenutzung muß im Bescheid durch eine genaue Beschreibung der zur Wasserführung dienenden Vorrichtungen (Stauwerk, Überfall, Schleusen, Fluder, Kanal, Rohrleitung, Ausgleichsbecken und andere) sowie aller sonst maßgebenden Teile der Anlage, insbesondere der hydromotorischen Einrichtung und Angabe der Gebrauchszeiten, festgesetzt werden. Das Maß der zur Benutzung kommenden Wassermenge ist, soweit tunlich, auch ziffermäßig durch Festsetzung des zulässigen Höchstausmaßes zu begrenzen. Bei Wasserkraftanlagen sind die Rohfallhöhe, die Stationsfallhöhe und die einzubauende Leistung sowie womöglich auch das Jahresarbeitsvermögen anzugeben.

.....

Bestellung einer Bauaufsicht.

§ 120. (1) Die Wasserrechtsbehörde kann zur Überwachung der Bauausführung bewilligungspflichtiger Wasseranlagen geeignete Aufsichtsorgane (wasserrechtliche Bauaufsicht) durch Bescheid bestellen.

(2) Die wasserrechtliche Bauaufsicht erstreckt sich auf die fach- und vorschriftsgemäße Ausführung der Bauarbeiten und auf die Einhaltung der einschlägigen Bedingungen des Bewilligungsbescheides.

(3) Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen an der Baustelle vorzunehmen, Einsicht in Behelfe, Unterlagen u. dgl. zu verlangen und erforderlichenfalls Baustoffe, Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden. Wird keine Übereinstimmung erzielt, so ist unverzüglich die Entscheidung der Wasserrechtsbehörde einzuholen.

(4) Die Organe der wasserrechtlichen Bauaufsicht sind zur Wahrung der ihnen zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet.

(5) Durch die Abs. 1 bis 4 werden anderweitige einschlägige Bestimmungen, wie bau- und gewerbepolizeiliche Vorschriften nicht berührt. Auch wird die Verantwortlichkeit der Unternehmer und Bauführer durch Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht nicht eingeschränkt.

(6) Die Kosten der wasserrechtlichen Bauaufsicht hat der Unternehmer zu tragen; eine einvernehmliche Pauschalierung ist zulässig.

Mineralrohstoffgesetz - MinroG

Gewinnungsbetriebsplan – Raumordnung

§ 82. (1) Die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe ist von der Behörde zu versagen, wenn im Zeitpunkt des Ansuchens nach dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde (Standortgemeinde), in deren Gebiet die bekanntgegebenen Grundstücke nach § 80 Abs. 2 Z 2 liegen, diese Grundstücke als

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen,

2. erweitertes Wohngebiet: das sind Bauhoffnungsgebiete und Flächen, die für die künftige Errichtung von Wohnhäusern, Appartementshäusern, Ferienhäusern, Wochenhäusern und Wochenendsiedlungen, Garten- und Kleingartensiedlungen,

3. Gebiete, die für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder oder

4. Naturschutz- und Nationalparkgebiete, Naturparks, Ruhegebiete sowie als Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel in Wien

festgelegt oder ausgewiesen sind (Abbauverbotsbereich). Dies gilt auch für Grundstücke in einer Entfernung bis zu 300 m von den in Z 1 bis 3 genannten Gebieten, unabhängig davon, ob diese Grundstücke in der Standortgemeinde oder in einer unmittelbar angrenzenden Gemeinde liegen.

(2) Ein Gewinnungsbetriebsplan, der sich auf Grundstücke bezieht, die in einer Entfernung bis zu 300 m von den in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gebieten liegen, ist abweichend von Abs. 1 zu genehmigen, wenn

1. diese Grundstücke im Flächenwidmungsplan der Standortgemeinde als Abbaugelände gewidmet sind oder

2. diese Grundstücke im Flächenwidmungsplan der Standortgemeinde als Grünland gewidmet sind und die Standortgemeinde dem Abbau zustimmt; das Vorliegen der Zustimmung ist nachzuweisen, oder

3. sofern es sich um keinen Festgesteinsabbau mit regelmäßiger Sprengarbeit handelt, die besonderen örtlichen und landschaftlichen Gegebenheiten, bauliche Einrichtungen auf oder zwischen den vom Gewinnungsbetriebsplan erfassten Grundstücken und den im Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gebieten oder abbautechnische Maßnahmen kürzere Abstände zulassen und durch die Verkürzung des Abstandes in den in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gebieten keine höheren Immissionen auftreten als bei Einhaltung des Schutzabstandes von 300 m, wobei insbesondere die Immissionsschutzgrenzwerte gemäß IG-L einzuhalten sind.

(3) Ein Gewinnungsbetriebsplan, der sich auf Grundstücke bezieht, die unmittelbar an Grundstücke angrenzen, auf die sich ein genehmigter Gewinnungsbetriebsplan bezieht, ist abweichend von Abs. 1 zu genehmigen, wenn seit der Genehmigung des bestehenden Gewinnungsbetriebsplanes die im Abs. 1 genannte Entfernung von 300 m zu den vom genehmigten Gewinnungsbetriebsplan erfassten Grundstücken durch zwischenzeitig erfolgte Widmungen im Sinne des Abs. 1 Z 1 bis 3 verringert wurde und durch die Erweiterung der bestehende Abstand zu den Gebieten nach Abs. 1 Z 1 bis 3 nicht verkleinert wird.

(4) Die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes nach Abs. 2 und 3 ist zu versagen, wenn ein Mindestabstand von 100 m zu den in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gebieten unterschritten wird.

Gewinnungsbetriebsplan für grundeigene mineralische Rohstoffe - zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen

§ 83. (1) Neben den in § 116 Abs. 1 und 2 angeführten Genehmigungsvoraussetzungen ist ein Gewinnungsbetriebsplan erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn

1. das öffentliche Interesse an der Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes auf den bekanntgegebenen Grundstücken andere öffentliche Interessen im Hinblick auf die Versagung des Gewinnungsbetriebsplanes überwiegt,

2. die Einhaltung des nach § 80 Abs. 2 Z 10 vorgelegten Konzeptes über den Abtransport grundeigener mineralischer Rohstoffe von den in § 80 Abs. 2 Z 8 angeführten Abbauen sichergestellt ist,

3. die Gewinnungs- und Speichertätigkeit anderer (§ 81 Z 3) nicht verhindert oder erheblich erschwert wird, es sei denn, diese stimmen der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes zu.

(2) Öffentliche Interessen im Sinne des Abs. 1 Z 1 sind in der Mineralrohstoffsicherung und in der Mineralrohstoffversorgung, in der im Zeitpunkt des Ansuchens um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes gegebenen Raumordnung und örtlichen Raumplanung, in der Wasserwirtschaft, im Schutz der Umwelt, im Schutz der Bevölkerung vor unzumutbaren Belästigungen durch den Abbau, den ihm dienenden Bergbauanlagen und den durch ihn erregten Verkehr sowie in der Landesverteidigung begründet. Bei der Abwägung der öffentlichen Interessen hat die Behörde insbesondere auf die Standortgebundenheit von Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe, auf die Verfügbarkeit grundeigener mineralischer Rohstoffe sowie auf die Minimierung der Umweltauswirkungen durch möglichst kurze Transportwege Bedacht zu nehmen.

(3) Haben die Grundeigentümer das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe einschließlich des Rechtes zu deren Aneignung auf eine bestimmte Zeitdauer überlassen, ist die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes für die betroffenen Grundstücke nur auf diese Zeitdauer zu erteilen. Bezieht sich die Zustimmung nur auf einzelne grundeigene mineralische Rohstoffe, ist der Gewinnungsbetriebsplan auf diese zu beschränken.

Vorlage; Wesentliche Änderungen von Betriebsplänen

§ 115.

(3) Wesentliche Änderungen und Ergänzungen der Betriebspläne, besonders das Durchführen anderer als der ursprünglich vorgesehenen oder zusätzlichen Arbeiten oder Maßnahmen, bedürfen der Genehmigung der Behörde. Eine wesentliche Änderung eines Gewinnungsbetriebsplanes liegt vor, wenn die im § 116 Abs. 1 angeführten Schutzinteressen, in den Fällen des § 80 auch die in § 83 angeführten Schutzinteressen, beeinträchtigt werden. Ein Ansuchen um Genehmigung einer wesentlichen Änderung eines Gewinnungsbetriebsplanes hat die im § 113 Abs. 1 angeführten Angaben soweit zu enthalten, als dies zur Beurteilung der Auswirkungen der beabsichtigten Änderung auf die im § 116 Abs. 1 angeführten Schutzinteressen, in den Fällen des § 80 auch auf die in § 83 angeführten Schutzinteressen, erforderlich ist. Dem Ansuchen sind in den Fällen des § 80 die im § 80 Abs. 2 angeführten Unterlagen und in den Fällen des § 112 Abs. 1 zweiter Satz die im § 113 Abs. 2 angeführten Unterlagen anzuschließen, soweit diese jeweils für die beabsichtigte Änderung von Belang sind. Der Abs. 1 zweiter Satz und der Abs. 2 gelten sinngemäß. Für die Genehmigung einer wesentlichen Änderung eines Gewinnungsbetriebsplanes gilt in den Fällen des § 112 Abs. 1 zweiter Satz der § 116 sinngemäß; in den Fällen des § 80 gelten die §§ 81, 83 und 116 mit Ausnahme des Abs. 10 sinngemäß.

Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen

§ 116. (1) Gewinnungsbetriebspläne sind, erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn

1. die im Betriebsplan angeführten Arbeiten, sofern sich diese nicht auf grundeigene mineralische Rohstoffe beziehen, durch Gewinnungsberechtigungen gedeckt sind,
2. sofern sich der Gewinnungsbetriebsplan auf das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe bezieht, der (die) Grundeigentümer dem Ansuchenden das Gewinnen auf den nicht dem Ansuchenden gehörenden Grundstücken einschließlich des Rechtes zur Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe überlassen hat (haben).
3. gewährleistet ist, daß im Hinblick auf die Ausdehnung der Lagerstätte ein den bergtechnischen, bergwirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Erfordernissen entsprechender Abbau dieser Lagerstätte erfolgt,
4. ein sparsamer und schonender Umgang mit der Oberfläche gegeben ist und die zum Schutz der Oberfläche vorgesehenen Maßnahmen als ausreichend anzusehen sind,
5. im konkreten Fall nach dem besten Stand der Technik vermeidbare Emissionen unterbleiben,
6. nach dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit und keine unzumutbare Belästigung von Personen zu erwarten ist,
7. keine Gefährdung von dem Genehmigungswerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen und keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern (§ 119 Abs. 5) zu erwarten ist,
8. die vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaus als ausreichend anzusehen sind und
9. beim Aufschluß und/oder Abbau keine Abfälle entstehen werden, die nach dem besten Stand der Technik vermeidbar oder nicht verwertbar sind. Soweit eine Vermeidung oder Verwertung der Abfälle wirtschaftlich nicht zu vertreten ist, muß gewährleistet sein, daß die entstehenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden.

(2) Soweit es sich nicht um den Aufschluss, den Abbau oder das Speichern in geologischen Strukturen oder um untertägige Arbeiten handelt, gilt zusätzlich zu Abs. 1 Folgendes: Die für den zu genehmigenden Gewinnungsbetriebsplan in Betracht kommenden

Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung, sind anzuwenden. Sofern die vom Gewinnungsbetriebsplan oder einer emissionserhöhenden Änderung eines Gewinnungsbetriebsplanes erfasste Fläche in einem Gebiet liegt, in dem bereits mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L oder eine Überschreitung

- des um 10 µg/m³ erhöhten Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Jahresmittelwertes für PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Jahresmittelwertes für PM2,5 gemäß Anlage 1b zum IG-L,
- eines in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwertes,
- des Halbstundenmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Tagesmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Halbstundenmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Grenzwertes für Blei in PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L oder
- eines Grenzwertes gemäß Anlage 5b zum IG-L

vorliegt oder durch die im Gewinnungsbetriebsplan vorgesehenen Arbeiten zu erwarten ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn

1. die Emissionen durch die im Gewinnungsbetriebsplan vorgesehenen Arbeiten keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder
2. der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9a IG-L oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2003, ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Überschreitungen der in diesem Absatz angeführten Werte anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.

.....

(10) Handelt es sich um die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für die ausschließlich obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe, sind für dessen Genehmigung auch noch die §§ 81, 82 und 83 anzuwenden.

.....

Bergbauanlagen

§ 118. Unter einer Bergbauanlage ist jedes für sich bestehende, örtlich gebundene und künstlich geschaffene Objekt zu verstehen, das den im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten zu dienen bestimmt ist.

Bewilligung von Bergbauanlagen

§ 119. (1) Zur Herstellung (Errichtung) von obertägigen Bergbauanlagen sowie von Zwecken des Bergbaus dienenden von der Oberfläche ausgehende Stollen, Schächten, Bohrungen mit Bohrlöchern ab 300 m Tiefe und Sonden ab 300 m Tiefe ist eine Bewilligung der Behörde einzuholen. Das Ansuchen um Erteilung einer Herstellungs-(Errichtungs-)Bewilligung hat zu enthalten:

1. eine Beschreibung der geplanten Bergbauanlage,
2. die erforderlichen Pläne und Berechnungen in dreifacher Ausfertigung,
3. ein Verzeichnis der Grundstücke, auf denen die Bergbauanlage geplant ist, mit den Namen und Anschriften der Grundeigentümer,

4. Angaben über die beim Betrieb der geplanten Bergbauanlage zu erwartenden Abfälle, über Vorkehrungen zu deren Vermeidung oder Verwertung sowie der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle,

5. handelt es sich um Bergbauanlagen mit Emissionsquellen, auch die für die Beurteilung der zu erwartenden Emissionen erforderlichen Unterlagen sowie

6. gegebenenfalls einen Alarmplan für schwere Unfälle (gefährliche Ereignisse, bei denen das Leben oder die Gesundheit von Personen oder im großen Ausmaß dem Bergbauberechtigten nicht zur Benützung überlassene Sachen oder die Umwelt bedroht werden oder bedroht werden können).

Im Bedarfsfall kann die Behörde weitere Ausfertigungen verlangen.

.....

(3) Die Bewilligung ist, erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu erteilen, wenn

1. die Bergbauanlage auf Grundstücken des Bewilligungswerbers hergestellt (errichtet) wird oder er nachweist, dass der Grundeigentümer der Herstellung (Errichtung) zugestimmt hat oder eine rechtskräftige Entscheidung nach §§ 148 bis 150 vorliegt,

2. im konkreten Fall nach dem besten Stand der Technik (§ 109 Abs. 3) vermeidbare Emissionen unterbleiben,

3. nach dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit und keine unzumutbare Belästigung von Personen zu erwarten ist,

4. keine Gefährdung von dem Bewilligungswerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen und keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern (Abs. 5) zu erwarten ist,

5. entweder beim Betrieb der Bergbauanlage keine Abfälle entstehen werden, die nach dem besten Stand der Technik vermeidbar oder nicht verwertbar sind, oder – soweit eine Vermeidung oder Verwertung der Abfälle wirtschaftlich nicht zu vertreten ist – gewährleistet ist, dass die entstehenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden, und

6. Die für die zu bewilligende Aufbereitungsanlage mit Emissionsquellen in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes- Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung, sind anzuwenden. Bei Aufbereitungsanlagen mit Emissionsquellen in einem Gebiet, in dem bereits mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L oder eine Überschreitung

– des um 10 µg/m³ erhöhten Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,

– des Jahresmittelwertes für PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L,

– des Jahresmittelwertes für PM2,5 gemäß Anlage 1b zum IG-L,

– eines in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwertes,

– des Halbstundenmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,

– des Tagesmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,

– des Halbstundenmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,

– des Grenzwertes für Blei in PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L oder

– eines Grenzwertes gemäß Anlage 5b zum IG-L

vorliegt oder durch die Bewilligung zu erwarten ist, ist die Bewilligung nur dann zu erteilen, wenn

1. die Emissionen der Anlage keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder

2. der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissi-

onen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9a IG-L oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2003, ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Überschreitungen der in diesem Absatz angeführten Werte anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.

Die Auflagen haben auch Maßnahmen zu umfassen, um schwere Unfälle (Abs. 1 Z 6) zu vermeiden und Auswirkungen von schweren Unfällen zu begrenzen oder zu beseitigen. Bei der Bewilligung ist auf öffentliche Interessen (Abs. 7) Bedacht zu nehmen. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Erfüllung von Auflagen, ist die Leistung einer angemessenen Sicherstellung zu verlangen. Bei Aufbereitungsanlagen mit Emissionsquellen sind die in Betracht kommenden Bestimmungen einer auf Grund des § 10 IG-L erlassenen Verordnung anzuwenden.

.....

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG

Berücksichtigung des Arbeitnehmer/innenschutzes in Genehmigungsverfahren

§ 93. (1) In folgenden Genehmigungsverfahren sind die Belange des Arbeitnehmer/innenschutzes zu berücksichtigen:

1. Genehmigung von Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994,
2. Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen und von Bergbauanlagen, soweit es sich um Arbeitsstätten handelt, nach dem Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999,
3. Genehmigung von Apotheken nach dem Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907,
4. Genehmigung von Eisenbahnanlagen nach dem Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60/1957,
5. Bewilligung von Schifffahrtsanlagen im Sinne des § 47 und von sonstigen Anlagen im Sinne des § 66 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997,
6. Bewilligung von Bädern nach dem Bäderhygienegesetz, BGBl. Nr. 254/1976,
7. Genehmigung von Abfall- und Altölbehandlungsanlagen nach §§ 37 bis 65 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002,
8. Bewilligung von Anlagen und Zivilflugplätzen im Sinne des Luftfahrtgesetzes 1957, BGBl. Nr. 253/1957,
9. Bewilligung von Lagern nach § 35 des Sprengmittelgesetzes 2010 – SprG, BGBl. I Nr. 121/2009,
10. Genehmigung von Seilbahnanlagen nach dem Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003, BGBl. I Nr. 103/2003.

(2) In diesen Verfahren sind dem jeweiligen Genehmigungsantrag die in § 92 Abs. 3 genannten Unterlagen anzuschließen. Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Für die Vorschreibung von Auflagen ist § 92 Abs. 2 letzter Satz anzuwenden.

(3) Abs. 2 gilt auch für die Genehmigung einer Änderung oder einer Sanierung von in Abs. 1 angeführten Anlagen. Änderungen, die nach den in Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften keiner Genehmigung bedürfen, der Behörde nach diesen Vorschriften jedoch anzuzeigen sind, dürfen von der Behörde nur dann mit Bescheid zur Kenntnis genommen werden, wenn zu erwarten ist, dass sich die Änderung auch nicht nachteilig auf Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer auswirkt.

(4) Die gemäß Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen sind von der zuständigen Behörde auf Antrag des Arbeitgebers abzuändern oder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

(5) Abs. 2 bis 4 gilt auch für Verfahren, in denen nach den in Abs. 1 genannten Bundesgesetzen ein Feststellungsbescheid als Genehmigungsbescheid für die Anlage gilt.

(6) Die in Abs. 1 genannten Arbeitsstätten bedürfen keiner Arbeitsstättenbewilligung nach § 92.

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG

§ 59. *(1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteienanträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt. Läßt der Gegenstand der Verhandlung eine Trennung nach mehreren Punkten zu, so kann, wenn dies zweckmäßig erscheint, über jeden dieser Punkte, sobald er spruchreif ist, gesondert abgesprachen werden.*

.....

D) Rechtliche Würdigung

1. Subsumption

Angesichts der oben zitierten, gemäß § 3a Abs. 1 Z. 2 UVP-G 2000 obligatorisch getroffenen, Feststellung vom 15. Mai 2009, RU4-U-434/001-2009, stellt die geplante Entnahme mineralischer Rohstoffe im Tagbau eine Erweiterung eines bestehenden Abbaus und insoweit ein bergbauliches Änderungsvorhaben des Anhanges 1 Z. 25b) leg. cit. dar, das einer Umweltverträglichkeitsprüfung durch die NÖ Landesregierung zu unterziehen ist (§ 3 Abs. 1 und § 39 leg. cit.) und einer Genehmigung gemäß § 17 leg. cit. bedarf.

In einem stellt der geplante Materialabbau eine dem MinroG unterliegende und gemäß § 115 Abs. 3 respektive § 116 MinroG genehmigungspflichtige Maßnahme dar. Die im Zusammenhang vorgesehenen und dem Abbau dienenden neuen Bohrbrunnen sind als Bergbauanlagen im Sinne von § 118 MinroG zu qualifizieren und nach § 119 leg. cit. ebenfalls genehmigungspflichtig.

Die vorhabenimmanente Grundwasserbenutzung ist nach dem Tatbestand des § 10 Abs. 2 WRG 1959 zu beurteilen und genehmigen.

Der Materialabbau ist naturschutzrechtlich gemäß § 7 NÖ NSchG 2000 als bewilligungspflichtige Materialgewinnungsanlage zu qualifizieren.

Da das Vorhaben außerhalb von schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A, C und E des Anhanges 2 leg. cit. liegt, scheidet eine Subsumption unter den Tatbestand des Anhanges 1, Z. 25d) von vornherein aus.

2. Beweiswürdigung

Die Beurteilung der Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens stützt sich auf das Umweltverträglichkeitsgutachten respektive die fachlichen Ausführungen der beigezogenen Sachverständigen.

Anhand der in den fachlichen Ausführungen dargestellten Prüfmethoden und Beurteilungsquellen ist zu erkennen, dass die sachverständige Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens nach wissenschaftlichen Maßstäben und unter Zugrundlegung der einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelwerke und technischen Standards erfolgte. Insoweit erfüllt diese Beurteilung die an sie gestellten rechtlichen Anforderungen und kann als inhaltlich aussagekräftig und schlüssig erachtet werden. Demgemäß ist auch nachvollziehbar, dass die Projektunterlagen als für eine eingehende Prüfung des Vorhabens ausreichend und in ihrer Darstellung verständlich qualifiziert werden.

In Anbetracht dieser Sachverständigenbeurteilung ist begründet anzunehmen, dass das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht und dem legal gebotenen Schutz öffentlicher Interessen gerecht wird. Es lässt keine unzumutbaren Emissions- bzw. Immissionsbelastungen für die Umwelt erwarten, vor allem dann nicht, wenn projekt- und konsensgemäß vorgegangen wird. Dieses Falls können Gesundheitsgefährdungen und unzumutbare Belästigungen bei Menschen durch beispielsweise Lärm und Luftschadstoffe, nahezu ausgeschlossen werden. Als Beurteilungsmaßstab wurde auf Personen abgestellt, welche auf der Anlage tätig sind und diese oder deren Umfeld nutzen, sowie solche, die durch Auswirkungen der Anlage betroffen sein könnten.

Ebenso sind keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur, inklusive Tier- und Pflanzenwelt, Gewässer, Boden oder Luft zu erwarten. Das heißt, es kommt zu keinen

erheblich nachteiligen Eingriffen in diese Schutzgüter. Ressourcen werden auf zulässige Art und Weise genutzt und es wird mit ihnen schonend umgegangen.

Aus der als einschlägig relevant dargestellten Korrespondenz mit den mitwirkenden Behörden, dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und dem Arbeitsinspektorat ist letztendlich begründet zu schließen, dass definitiv keine Beeinträchtigungen von wasserwirtschaftlichen Interessen, des Denkmalschutzes und des Arbeitnehmerschutzes zu erwarten sind.

Aus dem Gesagten ergibt sich eindeutig und unwidersprochen, dass das Vorhaben aus fachlicher Sicht den nach den in den Rechtsgrundlagen angeführten und gegenständlich maßgebenden Schutzinteressen respektive den mit diesen korrespondierenden Genehmigungsvoraussetzungen nicht entgegensteht und die sachverständig vorgeschlagenen Auflagen, Bedingungen und Fristen zur nachhaltigen Garantie dessen erforderlich sind.

Betreffend die Fristsetzung für die projektimmanente Grundwasserentnahme zum Betrieb der mobilen Kieswaschanlage ist explizit hervorzuheben, dass die maßgebenden grundwasserhydrologischen Ausführungen nur im Verbund mit den sie ergänzenden Ausführungen des Wasserwirtschaftlichen Planungsorganes vom 13. August 2015 zu lesen und verstehen sind.

3. Rechtliche Beurteilung

Feststellungsgemäß liegt im Gegenstand ein der UVP-Pflicht unterliegendes Abbauvorhaben vor, das als Änderungsvorhaben zum bereits genehmigten Trockenabbau auf dem Abbaufeld „Walpersdorf Alt“ zu qualifizieren ist. Im Zusammenhang werden die dargestellten materienrechtlichen Bewilligungstatbestände erfüllt. Insbesondere ist der beabsichtigte weitere Abbau auf dem Abbaufeld „Walpersdorf Alt“ als Änderung eines bestehenden Gewinnungsbetriebsplanes zu verstehen. Die flächenhafte Ausdehnung des Trockenabbaus auf die Abbaufelder „Inzersdorf“ und „Walpersdorf“ stellt für sich betrachtet jeweils einen neuen Gewinnungsbetriebsplan dar. Die beiden neuen Bohrbrunnen sind stationär eingerichtet und dienen dem Betrieb der mobilen Kieswaschanlage, somit also zweifelsfrei der Aufbereitung der gewonnenen Rohstoffe im Sinne von § 2 Abs. 1 MinroG. Damit entsprechen sie der Qualifikation als Bergbauanlage.

Gemäß § 3 Abs. 3 UVP-G 2000 sind die insoweit angesprochenen materiellen Genehmigungsbestimmungen des UVP-G 2000, MinroG, AschG, WRG 1959, und NÖ NSchG 2000 bei der gegenständlichen Entscheidung mit zu vollziehen.

Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung zeigt augenscheinlich, dass das gegenständliche Vorhaben den in den als maßgebend zugrunde gelegten Rechtsbestimmungen normierten öffentlichen Interessenschutz nicht verletzt respektive diesem nicht entgegensteht. Es ist damit erwiesen, dass das Vorhaben umweltverträglich ist.

Die in der erwiesenen Umweltverträglichkeit des Vorhabens manifestierte Einhaltung gebotener Schutzinteressen rechtfertigt weiter die Annahme, dass die in den zitierten Rechtsbestimmungen auf denselben Interessenschutz abzielenden Genehmigungs Voraussetzungen gegenständlich somit auch als erfüllt anzunehmen sind.

Zur Gewährleistung dieses Interessenschutzes tragen nachvollziehbar auch die von den Sachverständigen und dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan vorgeschlagenen Auflagen, Bedingungen und Fristen nachhaltig bei. Insoweit ist ihre Vorschreibung rechtlich geboten und in den als hierfür einschlägig zitierten Rechtsbestimmungen legitimiert.

Im Zusammenhang mit diesen Auflagenvorschreibungen ist explizit darauf hinzuweisen, dass aus denselben oder verschiedenen Fachgutachten allfällig miteinander korrespondierende Auflagen nur einmal im Auflagenkatalog des Spruchteils B Eingang gefunden haben. Abgesehen davon mussten zur Erlangung der legal gebotenen Durchsetzbarkeit einige Auflagen geringfügig in der spruchgemäß aufgetragenen Form geändert bzw. präzisiert werden. Vor allem betraf dies auch das an die wasserrechtliche Bauaufsicht gerichtete Tätigkeitsprofil (Auflagen Nr. 36 bis 42 –Gutachten Deponietechnik/Gewässerschutz), das sich erst mit der aufgetragenen Bestellung dieser Bauaufsicht durch die zuständige Wasserrechtsbehörde rechtsverbindlich vorschreiben lässt und deshalb in Auflage Nr. 26 - Deponietechnik/Gewässerschutz entsprechend angesprochen wurde.

Durch die vorgeschriebenen Fristen sollen keine Genehmigungen auf Vorrat ermöglicht, Umwelteingriffe in Schwebe gehalten und Nachteile aus einer unverhältnismäßigen Er-streckung der ohnehin projektbedingt langen Bauphasen und Grundwasserbenutzung pro-

voziert werden. Insoweit verfolgen sie dieselben Intentionen, die auch den vergleichbar einschlägigen Fristbestimmungen der vom Vorhaben angesprochenen Materiengesetzen (z.B. WRG 1959) zugrunde liegen. Da Fristbestimmungen nach herrschender Rechtsmeinung generell keine materiellen Genehmigungsvoraussetzungen darstellen, die im Gegenstand mitvollzogen werden müssen, werden die aktuell vorgegebenen Fristen ausschließlich auf § 17 Abs. 6 UVP-G 2000 gestützt, welcher als lex specialis für sämtliche Fristsetzungen im Verbund mit UVP-Genehmigungen erachtet werden kann (vgl. *Eberhartinger-Tafill/Merl*, UVP-G 2000, S. 85; *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 17 Rz 210 f; *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, UVP-G § 17 Rz 100 f)).

Bei der Bemessung der vorgeschriebenen Fristen wurde einerseits der projektierte Bauzeitplan als Grundlage herangezogen. Die Bemessung der Frist zur Grundwasserentnahme basiert andererseits auf den schlüssigen und unwidersprochen gebliebenen sachverständigen und den Ausführungen des Wasserwirtschaftlichen Planungsorganes. Angesichts dessen entsprechen diese Fristen durchaus dem Parteiwillen und sind demnach auch angemessen.

Das Ermittlungsergebnis zeigt zudem, dass die über den Interessenschutz hinausgehenden formalen Genehmigungsvoraussetzungen der zitierten Rechtsbestimmungen ebenfalls nachweislich erfüllt sind. Es existieren auch keine legalen Verbote, die der Ausführung des Vorhabens entgegenstehen würden.

In Anbetracht dieser Ausführungen werden die gegenständlich maßgebenden Genehmigungsvoraussetzungen bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen und Fristen erfüllt, sodass das Vorhaben auch als genehmigungsfähig zu qualifizieren ist.

Ebenso tritt eindeutig hervor, dass die im Zuge mit dem Betrieb der mobilen Kieswaschanlage beabsichtigte indirekte Wasserkreislaufführung für das Waschwasser in ihren Auswirkungen auf das Grundwasser als geringfügig zu erachten ist und deshalb keine Bewilligungspflicht nach § 32 WRG 1959 hervorruft.

In Ermangelung an Einwendungen konnte überdies gemäß § 16 Abs. 1 UVP-G 2000 zulässigerweise von der Durchführung einer Genehmigungsverhandlung abgesehen werden.

Die ausgesprochene Abstandnahme von der Durchführung einer Abnahmeprüfung und die Festsetzung eines Nachkontrolltermins legitimieren sich aus § 20 Abs. 6 iVm § 22 Abs. 1 UVP-G 2000 und dem Umstand, dass das gegenständliche Vorhaben keine strenge Trennung nach Bau- und Betriebsphase sinnvoll vornehmen lässt.

Die Kostenentscheidung gründet auf den zitierten einschlägigen Rechtsbestimmungen.

Im Ergebnis des dargestellten Sachverhaltes und der Rechtslage war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede

gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Wopfinger Transportbeton GmbH, Brückenstraße 3, 2522 Oberwaltersdorf
2. An die Marchart GesmbH., Rosenthal 1, 3121 Karlstetten
3. Gemeinde Inzersdorf-Getzersdorf z. H. des Bürgermeisters, Dorfstraße 20, 3131 Inzersdorf
4. Arbeitsinspektorat St. Pölten (8. Aufsichtsbezirk), Daniel-Gran-Straße 10, 3100 St. Pölten
5. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
6. Abteilung Wasserwirtschaft 1) wasserwirtschaftliches Planungsorgan; 2) Fachbereich Deponietechnik/Gewässerschutz, z.H. Herrn DI Dr. Gerhard Boubela; 3) Fachbereich Wasserbau/Gewässerschutz, z.H. Herrn DI Leopold Schell
7. Abteilung Hydrologie und Geoinformation Fachbereich Grundwasserhydrologie, z.H. Herrn Mag. Franz Hauer
8. Abteilung Bau- und Anlagentechnik 1) Fachbereich Bautechnik, z.H. Herrn DI Johannes Schindlbauer; 2) Fachbereich Verkehrstechnik, z.H. Herrn DI Wolfgang Zenker
9. Abteilung Allgemeiner Baudienst Fachbereich Geologie, z.H. Herrn Mag. Dr. Joachim Schweigl
10. Abteilung Forstwirtschaft Fachbereich Forst- und Jagdökologie, z.H. Herrn DI Hans Grundner
11. Abteilung Umwelthygiene, z.H. Herrn Dr. Michael Jungwirth
12. Gebietsbauamt Mödling Fachbereich Agrartechnik/Boden, z.H. Herrn DI Helmut Schretzmayer, Bahnstraße 2, 2340 Mödling
13. Herrn Dr. Herbert Schedlmayer, Parkstraße 5, 3382 Loosdorf
14. Dipl.-Ing. Friedrich Vondruska LACON, Ransmayr, Vondruska & Wanninger OEG, Lederergasse 22/8, 1080 Wien
15. Herrn Dipl.-Ing. Reinhard Ellinger p.A. Laboratorium für Umwelanalytik GesmbH (LUA), Cottagegasse 5, 1180 Wien
16. Herrn Ing. Ludwig POINTNER, Msc. pA TÜV Austria Servicis GmbH, Am Thalbach 15, 4609 Thalheim bei Wels
17. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten als mitwirkende Behörde
18. Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt Wasserbuch als mitwirkende Behörde
19. Abteilung Umwelt- und Energierecht Fachbereich Energierecht als mitwirkende Behörde
20. Bundesdenkmalamt - Landeskonservatorat für Niederösterreich, Hoher Markt 11, Gozzoburg, 3500 Krems an der Donau als mitwirkende Behörde
21. Netz Niederösterreich GmbH, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf
22. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Dr. P e r n k o p f

Landesrat



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur